„Die vergessenen Kinder“

Soziale Arbeit mit begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte und ihren Familien in Deutschland

Meriana Ohan

veröffentlicht unter den socialnet Materialien
Publikationsdatum: 20.01.2022
URL: https://www.socialnet.de/materialien/29396.php

FH Bielefeld
University of Applied Sciences
Fachbereich Sozialwesen
Studiengang Soziale Arbeit

„Die vergessenen Kinder“ Soziale Arbeit mit begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte und ihren Familien in Deutschland

Bachelorarbeit

vorgelegt von: Meriana Ohan
Matrikelnummer: 1167384
Studiengang: Soziale Arbeit
Semester: Sommersemester 2021
E-Mail-Adresse: meriana.ohan@fh-bielefeld.de

Erstleser: Prof. Dr. phil. Claus Melter
Zweitleserin: Prof. Dr. phil. Melanie Plößer

Abgabedatum: 14.06.2021

„In der Fremde und im Exil
gleicht der Mensch einem Funken,
der von seinem Feuer getrennt wurde.
Wenn er auf blanke Erde fällt,
wird er erlöschen,
wenn er sich mit Reisig verbündet,
wirst du ihn auflodern sehen.“

(Al- Ma'arri 1993, S. 27)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 5

1 Einleitung 6

2 Begriffserklärung 8

2.1 Flüchtlinge, Geflüchtete, Menschen mit Fluchtgeschichte oder Asylbewerber*innen 8

2.2 Begleitete vs. unbegleitete Kinder mit Fluchtgeschichte 9

3 Fluchthintergründe 9

3.1 Fakten und Zahlen 9

3.2 Fluchtursachen 10

4 Rechtlicher Rahmen der Kinderrechte 11

4.1 UN-Kinderechtskonvention (KRK) 11

4.2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Europäische Grundrechtcharta (GRC) 13

4.3 Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) und Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) 14

4.4 Deutsches Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) 15

4.5 Grundgesetz (GG) 15

5 Gesetzänderungen im Asyl- und Aufenthaltsgesetz seit 2015 16

6 Lebenswelt von Kindern mit Fluchtgeschichte und ihren Familien 19

6.1 Asylverfahren 19

6.2 Unterbringung 22

6.3 Versorgung 26

6.4 Bildung und Förderung 29

6.5 Stigmatisierung und Ausgrenzung 31

7 Lebenssituation im Familienkontext 32

7.1 Schwächung der Eltern 32

7.2 Rolle der Kinder mit Fluchtgeschichte in der Familie 34

7.3 Psychische Folgen 36

8 Soziale Arbeit mit Kindern mit Fluchtgeschichte 40

8.1 Anforderungen an die Fachkräfte der Sozialen Arbeit 40

8.2 Unterstützungsrolle der Kinder- und Jugendhilfe 42

9 Fazit ……..……....45

10 Literatur- und Quellenverzeichnis 47

11 Anhang 54

Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EU	Europäische Union
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GRC	Europäische Grundrechtcharta
KRK	Kinderrechtskonvention
KSÜ	Haager Kinderschutzübereinkommen
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
SGB	Sozialgesetzbuch
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
UNO	United Nations Organization

1 Einleitung

Nach Holtkamp weisen viele biblische Geschichten darauf hin, dass die Menschen seit Jahrtausenden immer wieder gezwungen waren, aus unterschiedlichen Gründen zu fliehen – sei es aus wirtschaftlichen Gründen und Hungersnöten wie Abraham oder aufgrund von politischer Verfolgung wie Mose oder Jesus, der als Kleinkind mit seiner Familie vor Herodes nach Ägypten fliehen musste (vgl. Holtkamp 2016, S. 25).

2015 waren circa 60 Millionen Menschen weltweit aufgrund von Kriegen, Verfolgungen und Hungersnöten auf der Flucht. Die Zahlen der geflüchteten Menschen ist seit dem Zweiten Weltkrieg nicht so stark angestiegen. Über eine Million Menschen sind 2015 nach Deutschland geflohen (vgl. Holtkamp 2016, S. 9). Bewegende Bilder und Berichte von Menschen, die sich in Booten auf die Flucht begaben, verbreiteten sich in den deutschen Medien und gehörten zu den täglichen Nachrichten (Stumberger 2016, S. 9). Laut der United Nations Organization (UNO) sind im Jahr 2016 mehr als 5.000 Menschen im Mittelmeer ertrunken (vgl. UNO o. J., o. S.).

Im September 2015 erschütterte das Bild des Leichnams des dreijährigen syrischen Kindes *Alan Kurdi* die ganze Welt. Das Bild des im Mittelmeer ertrunkenen Kindes, das an der türkischen Küste nahe Bodrum gefunden wurde, verbreitete sich rasch in den Medien und wurde zum Symbol für die sogenannte „Flüchtlingskrise“ (vgl. Waldow 2020, o. S.). Die deutsche Hilfsorganisation Sea-Eye hat im Jahr 2019 ihr Flüchtlingsrettungsschiff „Professor Albrecht Penck„ zu „*Alan Kurdi*“ umbenannt in Andenken an das Schicksal des ertrunkenen Kindes und der vielen Opfer, die auf der Flucht übers Mittelmeer ums Leben gekommen sind (vgl. ntv 2021, o. S.).

Im März 2021 hat Papst Franziskus dieses Schiffsunglück wieder ins Gedächtnis gerufen. Während eines Besuchs im Irak hat er *Abdullah Kurdi,* den Vater des kleinen *Alan Kurdi,* getroffen und ein mitfühlendes Gespräch über die Tragödie sowie den Todesfall mit ihm geführt (vgl. Vatikan News 2021, o. S.).

Begleitete Kinder mit Fluchtgeschichte sind in erster Linie Kinder und müssen entsprechend behandelt werden. Doch wie sieht die Lebenslage von Menschen mit Fluchtgeschichte in Deutschland aus? Wo werden sie untergebracht und wie werden sie versorgt? Welche Schwierigkeiten begegnen den begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte sowohl auf familiärer als auch auf gesetzlicher bzw. rechtlicher Ebene? Welche Rechte haben sie und wer ist dafür zuständig, diese sowie das Kindeswohl zu wahren?

In der vorliegenden Arbeit wird den folgenden zentralen Fragen nachgegangen:

1) Inwiefern beeinflussen die Vorschriften der Asylgesetze (AsylG) und Aufenthaltsgesetze (AufenthG) das Leben und die Integration von Kindern mit Fluchtgeschichte und ihren Familien in Deutschland?

2) Inwieweit kann die Soziale Arbeit Kinder mit Fluchtgeschichte unterstützen und Hilfestellungen auf verschiedenen Ebenen bzw. in unterschiedlichen Bereichen anbieten?

Ziel dieser Arbeit ist es, in der Gesetzgebung vorhandene Widersprüche aufzudecken und gleichzeitig Sozialarbeiter*innen sowie alle anderen zuständigen Institutionen wie z. B. das Jugendamt aufmerksamer zu machen, um bestehenden Benachteiligungen von begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte entgegenzuwirken. Ebenso sollen Hilfestellungen und Unterstützungsangebote für diese Personengruppe und ihre Eltern zur Verfügung gestellt werden, die ihr Ankommen und die Integration in Deutschland erleichtern könnten.

In **Kapitel 2** werden die Begriffe „Flüchtlinge“, „Geflüchtete“, „Menschen mit Fluchtgeschichte“ und „Asylbewerber*innen“ voneinander unterschieden und erläutert. Weiterhin werden die Begriffe „begleitete“ und „unbegleitete“ Kinder mit Fluchtgeschichte einander gegenübergestellt und erklärt. Im Mittelpunkt von **Kapitel 3** stehen sodann die Ursachen der Flucht, ebenso wird auf kinderspezifische Fluchtgründe eingegangen. **Kapitel 4** ist anschließend den rechtlichen Grundlagen gewidmet, die die Kinderrechte sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene schützen. Darauf aufbauend werden in **Kapitel 5** die Gesetzänderungen seit 2015 diskutiert und ihre Bedeutung für Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte und ihre Familien wird dargestellt. Im Fokus des **6. Kapitels** steht die Lebenslage von begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte und ihren Familien im Rahmen des Asylverfahrens in Deutschland. **Kapitel 7** konzentriert sich auf die Lebenssituation im Familienkontext, mit welchen Problematiken und Schwierigkeiten Menschen mit Fluchtgeschichte, sowohl Kinder als auch Eltern, zu kämpfen haben und wie sich dies auf die Kinder auswirkt. Im **8. Kapitel** wird auf die Profession der Sozialen Arbeit sowie auf die Anforderungen an die Fachkräfte eingegangen. Außerdem sollen die Rolle der Sozialen Arbeit sowie die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe in der Unterstützungsarbeit von Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte und ihrer Familien anhand von Lösungsansätzen und Handlungsoptionen erläutert und diskutiert werden. Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse aus dieser Arbeit im **9.** und letzten **Kapitel**, dem Fazit, zusammenfassend dargestellt.

2 Begriffserklärung

2.1 Flüchtlinge, Geflüchtete, Menschen mit Fluchtgeschichte oder Asylbewerber*innen

Mit dem Begriff ***Flüchtling*** ist laut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) jede Person gemeint, die

> „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ‚Rasse', Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will" (GFK von 1951, S. 6).

Zu dieser Bezeichnung liegen zwei Kritikpunkte vor. Erstens ruft die Nachsilbe „-ling" gedankliche Verknüpfungen hervor, die kleinmachend und verharmlosend wahrgenommen werden können, wie z. B. Frischling oder Lehrling. Das Suffix -ling taucht zudem in negativ konnotierten und bagatellisierenden Wörtern wie z. B. Eindringling oder Schwächling auf (vgl. Fritsche/Schreier 2017, S. 18). Diese Personenbeschreibung als *Flüchtling* löst bei zahlreichen Menschen Assoziationen wie z. B. „>>arm<<, >>bedürftig<< oder >>wenig(er) zivilisiert<<" aus (Fritsche/Schreier 2017, S. 18). Darüber hinaus schließt der Begriff ***Flüchtling*** viele Menschen aus, die in Anlehnung an §3 AsylG sowie an die GFK die entsprechenden Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllen, wie z. B. geduldetet oder illegalisierte Geflüchtete (vgl. Fritsche/Schreier 2017, S. 18).

Zweitens lässt sich der Terminus ***Flüchtling*** nicht gendern, da eine eindeutige weibliche Form des Terminus nicht existiert (vgl. Kothen 2016, S. 24). Im Gegensatz zu dem Begriff ***Flüchtling*** lässt sich der Alternativbegriff ***Geflüchtete*r*** gendern. Zudem wird anhand der Herleitung vom Partizip Perfekt „geflüchtet" das Ende der Flucht signalisiert und versprachlicht. Die Bezeichnung als ***Flüchtling*** weist hingegen darauf hin, dass die Flucht nicht beendet ist. Aus diesem Grund werden die davon betroffenen Menschen den Status als ***Flüchtlinge*** auf lange Sicht beibehalten müssen (vgl. ebd.).

Im Vergleich zu ***Flüchtlingen*** sind ***Migrant*innen*** nicht gezwungen, ihre Heimat zu verlassen, und können jederzeit ohne Lebensgefahr oder Angst vor Gefährdung in ihr Heimatland zurückkehren (vgl. UNHCR o. J., o. S).

In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff ***Menschen mit Fluchtgeschichte*** überwiegend verwendet, da bei dieser Bezeichnung die Menschen per se im Mittelpunkt stehen und nicht ihr Zustand, ihr Status oder ihre Merkmale als ***Geflüchtete*** (vgl. Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit 2019, S. 3).

Laut der United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) sind ***Asylbewerber*innen*** Personen, die in einem anderen Land Asyl begehren bzw. nach Aufnahme und Zuflucht vor Gewalt und Verfolgung suchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (vgl. UNHCR o. J., o. S.).

2.2 Begleitete vs. unbegleitete Kinder mit Fluchtgeschichte

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) definiert im Artikel 1, welche Person als ***Kind*** gilt:

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ (KRK 1989, S. 9).

Als ***begleitete Kinder mit Fluchtgeschichte*** werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die mit mindestens einem Mitglied ihrer Kernfamilie, entweder ihren Eltern oder mündigen bzw. erwachsenen Geschwistern, geflohen sind (vgl. Johansson 2014, S. 25). Dazu zählen auch Kinder, die während des Asylverfahrens in Deutschland geboren werden (vgl. Zimmermann et all. 2019, S. 16-17).

Als ***unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)*** werden Kinder bezeichnet, die allein, ohne ihre Eltern oder andere Familienangehörigen geflüchtet sind (vgl. Fritsche/ Schreier 2017, S. 103), sowie Kinder, die auf dem Fluchtweg von ihren erziehungsberechtigten Personen getrennt werden (vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung o. J., o. S.).

3 Fluchthintergründe

3.1 Fakten und Zahlen

Luft zufolge waren im Jahr 2011 weltweit deutlich mehr Menschen auf der Flucht als in den Jahren zuvor (vgl. Luft 2016, S. 12). Der Bürgerkrieg in Syrien, der seit 2011 schwere Menschenrechtsverletzungen, schwerwiegende Kriegsverbrechen sowie gravierende Verstöße gegen das Völkerrecht auslöste, war einer der Hauptfluchtgründe (vgl. Luft 2016, S. 26-27). Die überwiegende Zahl der Menschen, die im Jahr 2014 weltweit auf der Flucht waren, stammte aus drei Staaten (vgl. Luft 2016, S. 12-13): „Syrien (3,9 Mio.), Afghanistan (2,6 Mio.) und Somalia (1,1 Mio.)“ (Luft 2016, S. 13). Die Mehrheit der Asylanträge im Jahr 2014 in der Europäischen Union kamen von Menschen aus Syrien, zwei von drei Asylgesuchen wurden in Deutschland, Schweden und den Niederlanden gestellt (vgl. Luft 2016, S. 26). Syrien steht auch an erster Stelle der Staaten mit

der größten Anzahl an Binnenflüchtlingen 7,6 Millionen, es folgen Kolumbien mit 6 Millionen, der Irak mit 3,4 Millionen und zuletzt Sudan mit 3,1 Millionen (vgl. Luft 2016, S. 13). Luft verweist darauf, dass im Jahr 2014 eine große Zahl von Menschen bestimmte Regionen im Irak verlassen musste, da diese von der terroristischen Organisation Islamischer Staat (IS) beschlagnahmt wurden. Außerdem führten die gewaltsamen Auseinandersetzungen im Südsudan dazu, dass 11 % der Bevölkerung Zuflucht in anderen Städten innerhalb des Landes suchten (vgl. ebd.). In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums des Inneren wurde berichtet, dass im Jahr 2015 rund 890.000 Menschen Asyl in Deutschland suchten. Ein Drittel davon waren Kinder (vgl. Bundesministerium des Inneren 2017, o. S.).

Die Asylstatistik „EASY – Erstverteilung der Asylbegehrenden“ legt dar, dass von 2015 bis 2016 etwa 350.000 begleitete Kinder und Jugendliche nach Deutschland geflüchtet sind (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 14). Laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben im Jahr 2016 261.383 minderjährige Kinder einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt. Nur 35.939 davon waren unbegleitete Kinder (vgl. ebd.).

3.2 Fluchtursachen

Luft zufolge verlassen Menschen ihre Heimatländer aus unterschiedlichen Gründen. Eine der Hauptursachen der Flucht sind Kriege und Gewalt gegen Zivilpersonen, da in den von Krieg betroffenen Ländern viele Menschenrechtsverletzungen wie Folterungen, Zwangsvertreibungen, Entführungen, Zwangsrekrutierungen, Geschlechtsverstümmelungen sowie Angriffe auf Krankenhäuser oder Schulen vorliegen (vgl. Luft 2016, S. 19). Der Bürgerkrieg in Syrien, der im Jahr 2011 begann, ist ein Beispiel hierfür. Er veranlasste die Flucht von 12,2 Millionen syrischen Bürger*innen. Im Jahr 2016 suchten 4,6 Millionen syrische Menschen in den Nachbarländern wie z. B. Libanon, Türkei und Irak Zuflucht. Rund 7,6 Millionen Menschen sind aufgrund von Gewalttaten und Angriffen als „Binnenflüchtlinge“ in andere Städten innerhalb Syriens geflohen (vgl. Wirsching 2018, S. 136).

Des Weiteren gehören Diskriminierung und Verfolgung zu den wesentlichen Fluchtursachen. Menschen, die aufgrund ihrer politischen Meinung, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit oder ihrer sexuellen Orientierung bedroht und verfolgt werden, suchen Sicherheit und Freiheit in anderen Ländern, wo sie ein Leben ohne Gefahr oder Angst führen können (vgl. Luft 2016, S. 19). Zusätzlich zählen Klimawandel, Naturkatastrophen sowie die Konsequenzen des Raubbaus von Rohstoffen und Bodenschätzen wie Kohle und Erdöl zu den Auslösern, die Menschen zwingen, ihre Heimat zu verlassen (vgl. ebd.).

Kinderspezifische Fluchtmotive

Einer der relevantesten kinderspezifischen Fluchtgründe ist die Angst vor Zwangsrekrutierung, bei der minderjährige Kinder in bewaffneten Konflikten gezwungen werden, als „*Kindersoldaten*“ zu kämpfen (vgl. Angenendt 2000, S. 29). Weltweit gibt es ungefähr 250.000 unmündige *Kindersoldaten*, die das 18. Lebensjahre noch nicht vollendet haben (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016, o. S.). Während des Bürgerkriegs im Südsudan, der im Jahr 2013 begann, wurden zwischen 15.000 und 16.000 Minderjährige zum Waffendienst als Kindersoldaten zwangsrekrutiert. In Syrien liegt eine ähnliche Situation vor, denn auch während des syrischen Bürgerkrieges wurden Kinder als Soldaten verpflichtet. Laut Aussagen der Vereinten Nationen (UN) haben Streitkräfte in Syrien, wie z. B. Al-Nusra Front, IS und die syrischen Kurdenmilizen (YPG), viele Kinder als Soldaten eingesetzt (vgl. ebd.).

Darüber hinaus werden Kinder zu Selbstmordattentaten gezwungen. Im Juli 2014 hat die Terrorgruppe „Boko Haram“ in Nigeria vier Mädchen dazu gezwungen, sich an Selbstmordanschlägen in der Stadt Kano zu beteiligen (vgl. ebd.). Ebenso werden minderjährige Kinder in den Kampfgebieten als „Boten, Spione, oder Mienendetektoren, teilweise auch als Kanonenfutter“ zum Einsatz gebracht (Nuscheler 1999, S. 129). Berthold verweist darauf, dass die Furcht vor Genitalbeschneidungen, Zwangsheirat, sexuellem Missbrauch oder Kinderhandel auch zu den kinderspezifischen Fluchtursachen zählt. Außerdem werden Kinder aus unehelichen Beziehungen diskriminiert und von ihren bürgerlichen Rechten ausgeschlossen. Zuletzt gehört der versperrte Zugang zu Schule und Bildung und somit ein aussichtsloses Leben, ebenfalls zu den Auslösern der Flucht (vgl. Berthold 2014, S. 11).

4 Rechtlicher Rahmen der Kinderrechte

Die Rechte von Kindern mit Fluchtgeschichte sind in Deutschland sowohl durch internationale Konventionen als auch durch deutsche Rechtsverordnungen geregelt und geschützt (vgl. Angenendt 2000, S. 35). Dieser rechtlichen Rahmen wird im folgenden Kapitel dargestellt.

4.1 UN-Kinderechtskonvention (KRK)

Die *UN-KRK* ist das bedeutsamste internationale Vertragswerk, das die Rechte von Kindern und Jugendlichen bewahrt und sicherstellt (vgl. Angenendt 2000, S. 35). Sie wurde im Jahr 1989 von den UN verabschiedet und in Kraft gesetzt. Ebenso wurde sie von beinahe allen Ländern der Welt unterschrieben. Alle Staaten, die unterzeichnet haben,

unterliegen der Pflicht, ihr nationales Recht zu verändern und es der KRK anzupassen, sodass das Kindeswohl im Mittelpunkt steht und eine angemessene Berücksichtigung und Aufmerksamkeit erhält (vgl. ebd.).

Deutschland hat diese Konvention im Jahr 1992 ratifiziert, allerdings mit Vorbehalten. Einer dieser Vorbehalte war der „Ausländervorbehalt“, demzufolge wurde zwischen deutschen Kindern und Kindern ohne deutschen Pass bzw. ausländischen Kindern unterschieden (vgl. Maywald 2018, S. 54). Kinder, die keinen deutschen Pass besitzen, wurden nach diesem Vorbehalt diskriminiert und ausgegrenzt. Einige Rechte, die ihnen laut der UN-KRK zustehen, wurden ihnen vorenthalten oder nicht im gleichen Ausmaß im Vergleich zu den einheimischen Kindern geltend gemacht. Dies widerspricht den Kinder-Rechten nach der *UN-KRK* (vgl. ebd.). Erst seit 2010 gilt diese auch in Deutschland ohne Einschränkungen für alle minderjährigen Kinder bzw. für jeden Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Lewek 2016, S. 76), da die Bundesregierung ihren Vorbehalt bezüglich der Rechte von ausländischen Kindern zurücknahm. Seit diesem Zeitpunkt gelten alle Kinderrechte der Konvention für alle Kinder, die in Deutschland leben, uneingeschränkt, somit auch für alle Kinder mit Fluchtgeschichte (vgl. Maywald 2018, S. 54).

Maywald verweist darauf, dass es laut dem UN-Ausschuss vier zentrale Prinzipien für die Kinderrechte gibt, die in den folgenden Artikeln erscheinen (vgl. Maywald 2018, S. 53):

Artikel 2 schließt jegliche Form von Diskriminierung aus und verbietet die Benachteiligung oder Ausgrenzung von Kindern aufgrund jeglicher Merkmale wie z. B. Herkunft, Religion oder Hautfarbe (vgl. ebd.):

> „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, […] oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“ (Art. 2 KRK, S. 9-10)

Im ***Artikel 3*** ist die Vorrangigkeit des Kindeswohls festgelegt. Laut diesem Artikel muss das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die das Kind betreffen, zuvorderst berücksichtigt werden (vgl. Maywald 2018, S. 53):

> „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorranging zu berücksichtigen ist.“ (Art. 3 KRK, S. 10)

Gemäß ***Artikel 6*** verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, das substanzielle Recht auf Leben jedes einzelnes Kindes zu gewährleisten, ebenso verpflichten sie sich, eine optimale Entwicklung jedes Kindes zu sichern (vgl. Maywald 2018, S. 53). Laut ***Artikel 12***

müssen Kinder an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligt werden. Ebenso muss die Meinung jedes Kindes gehört und berücksichtigt werden (vgl. ebd.).

Die Rechte von Kindern mit Fluchtgeschichte sind im ***Artikel 22*** der UN-KRK thematisiert. Die Unterzeichnerstaaten unterliegen der Pflicht, dass jedes Kind, (vgl. Maywald 2018, S. 55)

> „das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält […] und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht“ (Art. 22 KRK, S. 25).

Maywald stellt fest, dass in Deutschland Kinder mit Fluchtgeschichte nicht dieselben Rechte wie deutsche Kinder erhalten. Ein Beispiel hierfür ist ihr eingeschränktes Recht auf Gesundheitsversorgung, weil ihnen in den meisten Fällen nur eine Erst- und Notversorgung gewährleistet wird, da das Wohl des Kindes keine Vorrangigkeit im Ausländerrecht und besonders im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält (vgl. Maywald 2018, S. 55).

4.2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Europäische Grundrechtcharta (GRC)

Die *Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)*, die im Jahr 1950 verabschiedet wurde, sichert und schützt die Rechte sowie die Grundfreiheiten der Menschen. Gemäß ***Artikel 3*** der EMRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, keine Folterungen oder inhumane und demütigende Bestrafungen gegen irgendeine Person auszuüben (vgl. Angenendt 2000, S. 37): „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe unterworfen werden.“ (Art. 3 EMRK). Darüber hinaus müssen die Unterzeichnerstaaten in Anlehnung an ***Artikel 3*** die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerber*innen verhindern, falls diese in ein Land abgeschoben werden sollen, in dem sie von unmenschlichen Behandlungen oder Verfahren bedroht sein könnten (vgl. Angenendt 2000, S. 37).

Laut Merk ist *die Europäische Grundrechtcharta (GRC)* der jüngste Teil des originären Rechts der europäischen Länder. Sie beachtet die eigenen und spezifischen Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen (vgl. Merk 2014, S. 62-66). Thiele zufolge muss laut ***Artikel 24*** der GRC das Wohl des Kindes in allen Maßnahmen, die das Kind betreffen, Vorrang vor dem nationalen Recht haben (vgl. Thiele 2018, S. 122).

> „(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ (Art. 24 GRC)
>
> „(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“ (Art. 24 GRC)

Die Rechte und das Wohl von Kindern mit Fluchtgeschichte müssen auch anhand der Vorschriften der GCR geschützt werden, und es dürfen nicht nur die Gesetze des Ausländer- oder Asylrechts in Betracht gezogen werden (vgl. Berthold 2014, S. 12). Ein Beispiel dafür ist die Unterbringung in Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften, wo das Wohl des Kindes stets gefährdet ist, allein aufgrund der beengten Räumlichkeiten (vgl. Thiele 2018, S. 122).

Des Weiteren sind minderjährige Kinder nach den europäischen Richtlinien zum Asylverfahren wie der *Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)* und der *Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU)* als eine besonders schutzbedürftige Gruppe, die besondere Rechte besitzt, determiniert (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 16).

Darüber hinaus werden in der Richtlinie für die Aufnahme von Asylsuchenden Standards festgelegt, die nicht unterschritten werden dürfen. Dazu gehört besonders die Unterbringung in adäquaten und angemessenen Räumlichkeiten, die den Bedürfnissen der Kinder entsprechen (vgl. ebd.) und die sich nach ***Art. 23 Abs. 1 2013/33/EU*** ebenso am „Lebensstandard der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes“ (Lewek/Naber 2017, S. 16) orientieren sollen.

Laut ***Art. 23 Abs. 2 2013/33/EU*** soll das Kindeswohl durch die Wahrung des Wohlbefindens sowie der sozialen Entwicklung jedes Kindes und die Verpflichtung, die Sicherheit der Kinder zu garantieren, gesichert werden (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 16).

4.3 Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) und Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)

Das Haager *Minderjährigenschutzabkommen (MSA)* vom 05.10.1961 wurde in Deutschland erst am 17. September 1971 ratifiziert (vgl. Angenendt 2000, S. 38). Es ist eine internationale Vereinbarung „über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen“ (Bundesministerium der Justiz für Verbraucherschutz o. J., o. S.). Nach diesem Abkommen unterliegen alle Vertragsstaaten der Pflicht, die gleichen Schutzmaßnahmen, die nach dem nationalen Recht des jeweiligen Staats einheimischen Minderjährigen zustehen, auch für minderjährigen Kinder mit Fluchtgeschichte zu gewährleisten (vgl. Angenendt 2000, S. 38). Im Jahr 1996 wurde eine neue Version dieses Abkommens in Kraft gesetzt, die wesentliche Neuerungen für minderjährige Kinder mit Fluchtgeschichte beinhaltet (vgl. Angenendt 2000, S. 38). Deutschland hat 2011 das im Jahr 1996 verabschiedete neue *Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)* unterzeichnet. Gemäß des **KSÜ** hat das Wohl des Kindes Vorrang bei allen Angelegenheiten, die das Kind und seine Familie betreffen. Dieses

Übereinkommen gilt für jedes Kind, das sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig von den unterschiedlichen Volljährigkeitsregelungen der einzelnen Vertragsstaaten (vgl. Schwarz 2011, S. 39-40). Der ***Artikel 5 Satz 1*** *des KSÜ* verpflichtet die Behörden der Vertragsstaaten, in denen ein minderjährigen Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sein Leben und sein Vermögen zu schützen (vgl. Thiele 2018, S. 122). Laut Angenendt wird vom sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt" gesprochen, wenn das minderjährige Kind „seit sechs Monaten im Aufnahmeland" (Angenendt 2000, S. 38) verweilt oder wenn der Lebensmittelpunkt des Kindes in nicht allzu ferner Zukunft in diesem Staat liegen wird (vgl. Angenendt 2000, S. 38). Schwarz verweist darauf, dass der Lebensmittelpunkt der Ort ist, an dem das Kind über eine längere Zeit hinweg lebt und seine familiären sowie sozialen Beziehungen und Verbindungen hat (vgl. Schwarz 2011, S. 40).

4.4 Deutsches Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)

Das deutsche *Kinder und Jugendhilferecht* (Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) sichert schon im *ersten Paragrafen* das Recht jedes Kindes „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§1 SGB VIII). Dieses Recht steht auch allen Kindern mit Fluchtgeschichte, die sich in Deutschland aufhalten, zu. Gemäß ***Paragraf 6 SGB VIII*** haben sie einen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn sie keinen sicheren Aufenthaltsstatus besitzen, sich noch im Asylverfahren befinden oder nur eine Duldung haben (vgl. Lewek 2016, S. 77). „Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben" (§ 6 SGB VIII Abs. 2).

4.5 Grundgesetz (GG)

Minderjährige Kinder mit Fluchtgeschichte werden in Deutschland durch die Grundrechte, die im deutschen *Grundgesetz (GG)* verankert sind, geschützt (vgl. Angenendt 2000, S. 39). Gemäß dem ***ersten Artikel*** GG ist die Menschenwürde unantastbar. Außerdem wahrt das GG andere Rechte wie z. B. das Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit. Des Weiteren untersagt es im ***Artikel 3*** jegliche Diskriminierung oder Benachteiligung z. B. aufgrund der Abstammung oder der Herkunft (vgl. ebd.). Laut ***Artikel 6*** stehen „Ehe und Familie […] unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung" (Bundeszentrale für politische Bildung 2017, S. 14). Darüber hinaus sind politisch Verfolgte gemäß ***Artikel 16a Abs. 1*** *GG* geschützt, und ihnen steht das Recht auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland zu (vgl. Angenendt 2000, S. 39).

5 Gesetzänderungen im Asyl- und Aufenthaltsgesetz seit 2015

Laut Lewek und Naber beeinflusst die Migrationspolitik und die damit verbundenen Betrachtungen des Ausmaßes von Sozialleistungen sowie die Ausarbeitung des Asyl- und Aufenthaltsrechts (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 17). Die große Zahl von Menschen mit Fluchtgeschichte, die im Sommer 2015 nach Deutschland kamen, hat zu umfassenden Gesetzänderungen im deutschen AsylG und AufenthG geführt (vgl. ebd.). Diese haben starke Benachteiligungen und Ungleichbehandlungen von und zwischen Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte bewirkt (vgl. ebd.).

Im August 2015 wurde das Gesetz zur „Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ verabschiedet. Ebenso trat Ende September 2015 das „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ in Kraft (vgl. Lewek 2016, S. 79). Gemäß ***§ 47 AsylG*** wurde die Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen von drei auf sechs Monate erhöht. Die verlängerte Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung führt zu vielfachen gesetzlichen Beschränkungen und Nachteilen für Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte sowie ihre Eltern (vgl. ebd.). Ein Beispiel dafür stellt das strenge Beschäftigungsverbot dar, das ein großes Hindernis für die schnelle Integration ist und die Menschen zwingt, für einen längeren Zeitraum arm, mittellos und unter Fremdbestimmung zu leben. Darüber hinaus dürfen Jugendliche keine Berufsausbildung aufnehmen, da diese auch als eine Art der Beschäftigung angesehen wird (vgl. ebd.). Des Weiteren verbietet die wiedereingeführte Residenzpflicht nach ***§ 56 AsylG*** Menschen mit Fluchtgeschichte, den Bezirk bzw. Landkreis ohne eine vorherige Erlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen. Dementsprechend dürfen Kinder, die sich in Erstaufnahmeeinrichtungen aufhalten, ohne die sogenannte „Verlassenserlaubnis“ weder an Schulausflügen noch an Bildungsangeboten teilnehmen, die außerhalb ihres zugewiesenen Landkreises stattfinden (vgl. ebd.). Nach ***§ 3 AsylbLG*** werden die Menschen in Aufnahmeeinrichtungen nur mit Sachleistungen versorgt, wie z. B. Kantinenessen, und bekommen kein Bargeld für ihre persönlichen Bedarfe, wie z. B. Babynahrung oder Alternativen bei Lebensmittelunverträglichkeiten (vgl. ebd.). Nach ***§ 59 Abs. 1 AufenthG*** werden Abschiebungen nicht mehr vorher bekanntgegeben. Infolgedessen leben die Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen unter ständiger Angst, weil sie zu jedem Zeitpunkt mit einer Abschiebung rechnen müssen (vgl. ebd.). Grundsätzlich werden die Menschen gemäß ***§ 47 AsylG*** verpflichtet, bis zu einer maximalen Dauer von sechs Monaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu leben, allerdings sind Menschen aus den sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ von dieser zeitlichen Begrenzung ausgeschlossen und können für einen unbeschränkten Zeitraum gezwungen werden, dort zu

wohnen (vgl. Lewek 2016, S. 80). Die Staaten, die als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft wurden, sind in der **Anlage II *§ 29a AsylG*** aufgelistet. Es wird davon ausgegangen, dass in diesen Ländern keine Verfolgungsgefahr besteht. Lewek verweist darauf, dass oftmals viele Abschiebungshindernisse vorliegen, wie z. B. nicht vorhandene Dokumente oder eine gefährliche gesundheitliche Situation. Daraus folgt, dass Kinder und Jugendliche dauerhaft in Sondereinrichtungen unter ungeeigneten Bedingungen aufwachsen, die einer kindgerechten Entwicklung sowie den unterschiedlichen Kinderrechten widersprechen und gleichzeitig das Kindeswohl gefährden können (vgl. ebd.).

Parallel wurden einige Änderungen beschlossen, um die Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte zu erleichtern, wie „das Bleiberecht für nachhaltig integrierte Geduldete, die Einführung der Ausbildungsduldung, der frühere Zugang zur Ausbildungsförderung sowie der Integrationskurszugang für Asylsuchende aus dem Irak, Syrien, Eritrea, Somalia und Iran“ (Lewek/Naber 2017, S. 17). Lewek und Naber zufolge gelten diese Regelungen allerdings nur für Menschen mit einer „guten Bleibeperspektive“. Dadurch entsteht ein „Schubladen-Asylsystem“, in dem die Menschen während des Asylverfahrens in zwei Gruppen aufgeteilt werden: Personen mit „guter“ oder „schlechter“ Bleibeperspektive (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 17). Kinder und Jugendliche mit einer „geringen Bleibeperspektive“ werden im Vergleich zu anderen Personen mit einer „guten Bleibeperspektive“ deutlich sichtbar benachteiligt und sind von Ungleichbehandlungen betroffen (vgl. ebd.).

Am 21. August 2019 trat das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, das sogenannte „Hau-ab-Gesetz“, in Kraft. Die mit diesem neuen Gesetz eingeführten Regelungen führten zu verschärften und restriktiven Änderungen im Aufenthalts- und AsylbLG, z. B. in Bezug auf Abschiebungen, Inhaftierungen oder Duldung (vgl. Pro Asyl 2019, S. 1). Durch diese neuen Bestimmungen wurde nach ***§ 47 AsylG*** die Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen von bisher sechs auf achtzehn Monate erhöht. Allerdings gab es hierzu eine einzige Ausnahme für Familien mit minderjährigen Kindern, auch wenn diese volljährige Geschwistern haben. Diese Familien dürfen maximal sechs Monate zum Wohnen in den Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet werden. Ebenso wurde gemäß ***§ 61 Abs. 1 AsylG*** das Arbeitsverbot von bislang sechs auf neun Monate verlängert (vgl. Pro Asyl 2019, S. 7). In den einzelnen Bundesländern gibt es hierzu unterschiedliche Anwendungspraxen. Des Weiteren werden alleinstehende Erwachsene, die sich in Gemeinschaftsunterkünften aufhalten, wie Personen in einem Gemeinschaftshaushalt behandelt, die mit den wenig vorhandenen Geldmitteln miteinander sparsam wirtschaften sollen. Deswegen erhielten sie bei der letzten Anpassung der Asylbewerberleistungen im Jahr 2019 wegen der Preissteigerung nur einen Euro mehr als vorher, so bekamen sie für ihren notwendigen persönlichen Bedarf 2019 136 €, davor war es

135 € (vgl. Pro Asyl 2019, S. 8). Außerdem erhalten Menschen, die in einem anderen EU-Staat als „Flüchtlinge“ anerkannt wurden und dort einen Schutzstatus besitzen, gemäß ***§ 1 Abs. 4 AsylbLG*** nur noch für zwei Wochen sogenannte „Überbrückungsleistungen“, die sehr eingeschränkt sind (vgl. Pro Asyl 2019, S. 9). Nach diesem Zeitraum bekommen sie keine Leistungen mehr und sind von Hunger und Obdachlosigkeit bedroht, wodurch sie zur Rückkehr in andere europäische Staaten wie z. B. Griechenland oder Bulgarien gezwungen sind (vgl. Pro Asyl 2019, o. S.). Für Menschen, die in den Jahren 2015 bis 2017 nach Deutschland geflohen sind und anerkannt wurden, wurde die Frist für die Widerrufs- und Rücknahmeverfahren seitens des BAMF von bisher drei auf fünf Jahre ausgeweitet (vgl. ebd.). Ebenso wurde die Pflicht der Wohnsitzauflage bei anerkannten Menschen mit Fluchtgeschichte sowie bei Menschen, die einen subsidiären Schutzstatus besitzen, entfristet (vgl. Pro Asyl 2019, S. 9). Darüber hinaus darf die Polizei in Anlehnung an ***§ 58 AufenthG*** der Wohnraum der Bewohner*innen in den Gemeinschaftsunterkünften zum Zweck der Abschiebung auch ohne richterlichen Beschluss betreten (vgl. Pro Asyl 2019, S. 2).

Außerdem ermöglicht das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht die Inhaftierung von Menschen zum Zweck einer Abschiebung in „normalen Gefängnissen“ (vgl. Pro Asyl 2019, S. 4). Das wird gemäß ***§ 62a AufenthG*** erlaubt, so lange die „Abschiebungsgefangene […] getrennt von Strafgefangenen“ (§ 62a AufenthG) untergebracht werden. Diese Regelung widerspricht dem europarechtlichen „Trennungsgebot“, das eine spezielle, getrennte Einrichtung zur Inhaftierung von Personen zum Zweck einer Abschiebung vorsieht (vgl. Pro Asyl 2019, S. 4). Sie verletzt ebenfalls die Würde dieser Menschen, denn die Abschiebungshaft darf nicht mit einer Bestrafung gleichgesetzt werden (vgl. ebd.). Die Ausstellung eins Attests, um die Reiseunfähigkeit zu beweisen, wird gemäß ***§ 60 Abs. 7 AufenthG*** nur von qualifizierten Ärzt*innen akzeptiert, dadurch werden z. B. Psychotherapeut*innen ausgeschlossen (vgl. Pro Asyl 2019, S. 2). Demzufolge wird es erschwert, Bescheinigungen für Abschiebungshindernisse bei Menschen mit Fluchtgeschichte, die unter psychischen Erkrankungen oder Traumatisierung leiden, zu bekommen (vgl. ebd.).

Mit ***§ 60b AufenthG*** ist eine neue Duldungsart zustande gekommen, die „Duldung Light“ für Personen mit ungeklärter Identität. Diese gilt auch für Personen, die über ihre Identität getäuscht haben oder sich um die Beschaffung eines Passes nicht ausreichend bemühen (vgl. Pro Asyl 2019, S. 4). Außerdem erhalten Menschen mit einer „Duldung Light“ ein Arbeitsverbot und eine Wohnsitzauflage. Des Weiteren wird die Dauer dieser Duldung nicht als Vorduldungszeit für Bleiberechtsregelungen angerechnet. Dadurch können minderjährige Kinder mit Fluchtgeschichte benachteiligt werden, da ihr Bleiberecht

in Deutschland, das in ***§ 25a AufenthG*** festgeschrieben ist, trotz ihrer guten Integrationsleistungen verhindert werden könnte (vgl. Pro Asyl 2019, o. S.).

6 Lebenswelt von Kindern mit Fluchtgeschichte und ihren Familien

Im folgenden Kapitel wird das Leben von begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte und ihren Eltern während des Asylverfahrens in Deutschland näher betrachtet. Außerdem werden die Lebensumstände in den verschiedenen Unterkunftsarten sowie die Versorgungsmöglichkeiten beschrieben und detailliert dargestellt.

6.1 Asylverfahren

Werdermann zufolge müssen Menschen, die nach Deutschland fliehen, grundsätzlich einen Antrag auf Asyl stellen. Das informelle Asylgesuch kann direkt nach der Ankunft in Deutschland bei einer staatlichen Behörde wie z. B. der Grenzbehörde, der Polizei oder der Ausländerbehörde gestellt werden. Danach müssen sich die asylsuchenden Personen bei der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung registrieren. Darauffolgend geschieht die Verteilung, wobei es dazu kommen kann, dass sie einem anderen Bundesland zugewiesen werden (vgl. Werdermann 2018, S. 176). Laut ***§ 63a AsylG*** wird Asylsuchenden nach der Feststellung ihrer zuständigen Aufnahmeeinrichtung ein Ankunftsnachweis erteilt. Dieser wird nach der offiziellen Antragstellung bei einer Außenstelle des BAMF gemäß ***§ 63 AsylG*** durch eine „Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung“ ersetzt (vgl. ebd.). Werdermann stellt fest, dass die Anhörung ein entscheidender und wesentlicher Punkt eines Asylverfahrens ist, denn die Entscheidung des BAMF über den Asylantrag wird auf Basis des Anhörungsprotokolls sowie anderer verfügbarer Quellen getroffen (vgl. ebd.). Berthold verweist darauf, dass Kinder mit Fluchtgeschichte wenig Beachtung während des Asylverfahrens erfahren. Zum einen werden sie meistens seitens der dafür verantwortlichen Behörde des BAMF nicht angehört, zum anderen werden sie von ihren Eltern ins Asylverfahren bzw. in die Anhörung nicht einbezogen (vgl. Berthold 2014, S. 14). Begleitete Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden im Asylverfahren nur als Anhänge ihrer Eltern betrachtet und nicht als eigenständige Personen wahrgenommen. Während des Asylverfahrens werden nur die Aussagen der Eltern angehört, die Kinder werden im Gegenteil dazu nur ausnahmsweise nach den Fluchtgründen gefragt (vgl. Berthold 2014, S. 21).

Obwohl die Anhörung von Kindern im Alter zwischen sechs und dreizehn Jahren möglich ist, verzichten die meisten Eltern auf die Beteiligung ihrer Kinder (vgl. ebd.). Ein großer Teil der Eltern ist nicht darüber informiert, dass auch kinderspezifische Fluchtgründe das Asylverfahren beeinflussen können. So bringen sie nur ihre eigene Fluchtmotive zum Ausdruck und lassen die kinderspezifischen Fluchtgründe unerwähnt (vgl. Berthold 2014, S. 21). Im Unterschied zu den Verfahren der Familiengerichte, in denen auch die Kinder beteiligt werden können, bestehen im Asylverfahren keine konkreten und evidenten Anweisungen bzw. Leitlinien für Anhörungen von Kindern. Dies steht den KRK-Vorschriften entgegen, da die ***Artikel 3 und 12 KRK*** die Rechte der Kinder, sich beteiligen zu können und angehört zu werden, garantieren (vgl. ebd.). Berthold zufolge gibt es gesonderte Schulungen für zuständige Behördenmitarbeiter*innen, die z. B. eine Anhörung mit unbegleiteten Minderjährigen oder traumatisierten Asylbewerber*innen durchführen. Hingegen existieren keine Schulungen zu den spezifischen Anhörungen von begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte (vgl. ebd.). Des Weiteren gehört zu einer qualifizierten Kinderanhörung eine vorherige Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen. Dies geschieht durch eine vorausgehende Beratung der Kinder und ihrer Eltern, in der darüber diskutiert wird, inwiefern die Beteiligung der Kinder an der Anhörung sinnvoll und notwendig ist (vgl. ebd.). Außerdem verweist Berthold darauf, dass ein am Kindeswohl orientierter Umgang die Kinderperspektive während der Anhörung beachten und wahrnehmen soll. Es wird meist außer Acht gelassen, dass Kinder spezifische Fluchtgründe haben, aufgrund derer Furcht vor Verfolgung bestehet, diese wurden in Kapitel 3.1 benannt (vgl. ebd.).

Eine weitere Schwierigkeit in Bezug auf die Anhörung von Eltern mit ihren kleinen Kindern besteht darin, dass meist keine Kinderbetreuung während der Anhörung zur Verfügung steht. Das ist problematisch, da die Eltern in Anwesenheit ihrer Kinder über ihr Schicksal und ihre Fluchtgründe berichten müssen (vgl. Berthold 2014, S. 22). Nach Berthold wird die Präsenz der Kinder während der Anhörung von allen Beteiligten als störend empfunden, sowohl von den Eltern als auch von den Anhörer*innen. Jedoch sind es die Kinder, die am meisten unter dieser stressigen Situation leiden, da sie mit den Aussagen ihrer Eltern schwer zurechtkommen, was sie unter Druck setzt (vgl. ebd.).

An erster Stelle wird geprüft, ob ein anderes EU-Land für die Prüfung des gestellten Antrags auf Asyl zuständig ist. Diese rechtliche Vorgehensweise ist in der „*Dublin-Verordnung“ vorgeschrieben*. In Anlehnung an die *Dublin-III-Verordnung* ist der Staat zuständig, in dem die Person den Schengenraum betreten hat (vgl. Werdermann 2018, S. 176).

Da die meisten Grenzübergänge der Schengen-Zone in den europäischen Ländern liegen, sind viele Menschen, darunter auch Familien mit Kindern, die sich auf der Flucht befinden, von einer Rückführung bedroht (vgl. Berthold 2014, S. 24). Berthold verweist

darauf, dass diese Familien, die in andere EU-Staaten wie z. B. Bulgarien oder Griechenland abgeschoben werden, etlichen Risiken wie etwa inhumanen Aufnahmebedingungen sowie menschenrechtswidrigen Lebensumständen ausgesetzt werden (vgl. ebd.). Hier ist wichtig zu betrachten, in welchem Ausmaß das Wohl und die Interessen des Kindes bei den Rücküberstellungentscheidungen von Familien mit Kindern berücksichtigt werden. Gemäß ***Art. 6 Abs. 1*** *der* ***Dublin-III-Verordnung*** verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, die Vorrangigkeit des Kindeswohls bei allen Verfahren, die in dieser Verordnung eingeschlossen sind, in Erwägung zu ziehen (vgl. Berthold 2014, S. 25). Außerdem muss die Wahrung der Familieneinheit laut den ***Artikeln 9 bis 11*** *der* ***Dublin-III-Verordnung*** grundsätzlich sichergestellt werden (vgl. Werdermann 2018, S. 177).

Die Bundesrepublik Deutschland legt dar, dass sie das Wohl des Kindes bei Abschiebungen als gesichert betrachtet, da die Einheit der Familie gewährleistet wird. Dieses Argument bagatellisiert und missdeutet den Begriff des Kindeswohls (vgl. Berthold 2014, S. 26). Für den Terminus Kindeswohl besteht keine allgemeingültige Interpretation bzw. Definition, sowohl aus rechtlicher Sicht als auch in der Praxis. Allerdings bestimmt ***§ 1666 Abs. 1*** des **Bürgerlichen Gesetzbuches** *(BGB),* dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (vgl. Thiele 2018, S. 120),

> „wenn eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder seines Vermögens vorliegt und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Für diesen Fall hat das Familiengericht Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (§ 1666 Abs. 1 BGB).

Somit wird das Kindeswohl laut Aussage der Bundesregierung nur auf die Familieneinheit verkürzt, wobei die individuellen Interessen und Bedürfnisse jedes einzelnen betroffenen Kindes nicht berücksichtigt werden (vgl. Berthold 2014, S. 26).

Laut Werdermann bestehen im Falle der Ablehnung eines Asylantrags auch andere Möglichkeiten, um einen gesicherten Aufenthalt zu erlangen. Abgesehen von den Bestimmungen der ***§§ 16 ff. AufenthG*** über den Aufenthalt zwecks einer Ausbildung oder einer Beschäftigung sowie der ***§§ 27 ff. AufenthG*** mittels der Familienzusammenführung besteht die Option, nach ***§ 25a AufenthG*** einen Aufenthalt zu erhalten bei guten Integrationsleistungen seitens der Kinder und Jugendlichen (vgl. Werdermann 2018, S. 177). Berthold zufolge zielt dieser Bleiberecht-Paragraf eindeutig auf „geduldete“ Kinder und Heranwachsende ab. Dies bewirkt einen hohen Druck bei den betroffenen Kindern, da sie für die Aufenthaltssicherung ihrer gesamten Familie verantwortlich gemacht werden (vgl. Berthold 2014, S. 27). Dies betrifft alle „geduldeten“ Kinder und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und seit vier Jahren in Deutschland leben. Solange sie sich in einer schulischen Ausbildung befinden, sind sie von der Verpflichtung zur Sicherung ihres eigenen Lebensunterhalts befreit (vgl. Achterfeld 2018, S. 242). Des

Weiteren können Eltern nach ***§ 25a Abs. 2 AufenthG*** durch ihre Kinder eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie den Lebensunterhalt für alle Familienmitglieder eigenständig durch eine Arbeitsaufnahme sicherstellen und keine Straftaten im Sinne des AsylG und AufenthG begangen haben, wie z. B. Identitätstäuschung (vgl. ebd.).

Unicef veröffentlichte 2014 die Studie „In erster Linie Kinder“, in der über die Lebensumstände von begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte in Deutschland berichtet und ihre Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kindern sowie die Vernachlässigung ihrer Rechte und ihres Kindeswohls sichtbar gemacht wurde (vgl. Lewek 2016, S. 76). Im Jahr 2017 wurde die neue Studie „Kindheit im Wartezustand“ von Unicef publiziert. Diese basiert auf dem Kenntnisstand der Studie von 2014 und beschreibt eingehend die alltäglichen Schwierigkeiten, mit denen begleitete Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte in den Flüchtlingsunterkünften konfrontiert sind (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 10). Für diese Studie wurde eine anonyme Online-Umfrage durchgeführt, an der sich unterschiedliche Personengruppen beteiligt haben, wie. z. B. Unterkunftsleitung, Sozialarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendbetreuung und Ehrenamtliche. Außerdem wurden 18 Familien mit Fluchtgeschichte, darunter Kinder und ihre Eltern, befragt (vgl. ebd.). In den nächsten Kapiteln werden einige Ergebnisse sowie Aussagen der befragten Personen miteinbezogen, um die Situation der betroffenen Personen besser verdeutlichen zu können. Alle Namen der befragten Personen wurden pseudonymisiert.

6.2 Unterbringung

Laut Gravelmann gehört zum Wohl des Kindes, dass sowohl seine physischen Grundbedürfnisse, wie z. B. körperliche Unversehrtheit, Bekleidung, Wohnraum oder Ernährung, als auch seine psychischen Bedarfe und Wünsche, wie etwa Liebe, Geborgenheit oder Privatsphäre, erfüllt werden. Das Kindeswohl von begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte wird durch die unzulängliche Erfüllung dieser Grundbedürfnisse vernachlässigt und gefährdet (vgl. Gravelmann 2018, S. 379). Die Unterbringung von Menschen mit Fluchtgeschichte in Deutschland ist uneinheitlich. Es gibt unterschiedliche Unterkunftsarten mit verschiedenen Kriterien und Merkmalen wie beispielsweise die Größe, der Standort oder die Räumlichkeitsausstattung der Unterkunft. Außerdem spielen die Staatsangehörigkeit sowie der Aufenthaltsstatus der Familie eine große Rolle bei der Bestimmung der Unterbringungsart (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 18).

Erstaufnahmeeinrichtung

Die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen zielt darauf ab, die rechtmäßige Umsetzung der Asylverfahrensabläufe zu sichern. Hiermit wird die gesetzlich vorgesehene

Aufenthaltsdauer der Asylbewerber*innen in den Erstaufnahmeeinrichtungen gemäß ***§ 47 AsylG*** durchgesetzt (vgl. ebd.). Lewek zufolge haben die stark angestiegenen Zahlen von Menschen, die im Sommer 2015 nach Deutschland geflohen sind, zur Massenunterbringung an inadäquaten Orten geführt, wie z. B. in Turnhallen, Zelten oder Kasernen (vgl. Lewek 2016, S. 80). Es sollten alle Räume in den Unterkünften voll besetzt werden, wodurch die Privatsphäre für Familien nicht in einem einzigen separaten Zimmer gewährleistet werden konnte (vgl. Berthold 2014, S. 39). Laut Berthold müssen begleitete Kinder mit Fluchtgeschichte mit völlig unterschiedlichen fremden Menschen in sehr beengten räumlichen Verhältnissen wohnen, da in den Erstaufnahmeeinrichtungen jeder Person nur vier bis maximal sieben Quadratmeter zur Verfügung stehen (vgl. ebd.). Des Weiteren besteht keineswegs die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen oder langanhaltende soziale Beziehungen aufzubauen, aufgrund der zeitlich begrenzten Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung. Dies verstärkt die soziale Ausgrenzung von Familien mit Fluchtgeschichte (vgl. ebd.). Als Beispiel für die kurze Aufnahmedauer betrug die Weiterverteilungsdauer in Nordrhein-Westfalen durch die hohe Aufnahmebereitschaft der zentralen Unterbringungseinrichtung Schöppingen nur eine Woche (vgl. ebd.).

Außerdem sind asylsuchende Personen von der Arbeitsaufnahme ausgeschlossen, da sie gemäß ***§ 61 AsylG*** einem Beschäftigungsverbot unterliegen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 19). Die Teilnahme an Bildungsangeboten ist in diesen Einrichtungen sehr begrenzt. Es werden allerdings Deutschkursen sowohl vom Staat als auch von privaten bzw. ehrenamtlichen Personen organisiert und als Angebot zur Verfügung gestellt. Die Kinder dürfen zwar die Deutschsprachkurse besuchen, jedoch sind diese nicht kindergerecht und ersetzen keinen regulären Schulbesuch (vgl. Berthold 2014, S. 39).

Gemeinschaftsunterkünfte

Nach dem Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung werden die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften in den verschiedenen Kommunen untergebracht bzw. weiterverteilt. Die Interessen und Anliegen der Kinder werden dabei nicht beachtet., da die Umverteilungsentscheidungen mittels eines Computerprogramms getroffen werden, bei dem kinderspezifische Bedürfnisse wie z. B. die bestehenden Chancen auf einen Schulbesuch nicht berücksichtigt werden (vgl. ebd.).

Berthold verweist darauf, dass es keine einheitlichen Merkmale für die Gemeinschaftsunterkünfte gibt, sie unterscheiden sich stark voneinander. In einigen Unterkünften wohnen nur wenigen Menschen, andere hingegen sind überfüllt (vgl. ebd.). Darüber hinaus liegen manche Unterkünfte außerhalb der Wohngebiete und verfügen kaum über Verbindungsmöglichkeiten oder Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Im Gegensatz dazu existieren auch Unterkünfte, die in Wohngegenden eingebettet sind (vgl. ebd.).

Nach dem Einzug in die Gemeinschaftsunterkünfte entfällt in vielen Bundesländern die Versorgung durch Sachleistungen und wird ersetzt durch die Auszahlung von Bargeld (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 19). Laut Lewek und Naber kann es dazu kommen, dass die Residenzpflicht und das Beschäftigungsverbot neben anderen Zwangsmaßnahmen wie der Sachleistungsversorgung oder Kürzung von Leistungen im Zusammenhang mit „Sanktionsmaßnahmen“ weiter angeordnet bleiben. Dies geschieht beispielsweise, wenn die Eltern ihre Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung im Falle einer Ablehnung ihres Asylantrags nicht erfüllen (vgl. ebd.).

Erst nach Erhalt eines gesicherten Aufenthaltsstaus besteht die Möglichkeit, aus dieser Unterkunft auszuziehen. Allerdings dürfen auch Menschen, die als „Flüchtlinge“ anerkannt wurden, ihren neuen Wohnsitz nicht frei aussuchen (vgl. ebd.), denn im Juli 2016 wurde das Integrationsgesetz verabschiedet, das eine Wohnsitzauflage von drei Jahren auch bei anerkannten Menschen mit Fluchtgeschichte vorsieht. Eine Ausnahme besteht nach ***§ 12a Abs. 1 AufenthG****,* wenn ein Mitglied der Familie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche aufnimmt (vgl. ebd.).

Kinder mit Fluchtgeschichte und ihre Eltern sind gezwungen, unter bedenklichen Lebensbedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 21). Laut Lewek und Naber stellen die beengten Wohnumstände große Probleme für die Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte dar. Der Vater einer der befragten Familien aus Somalia berichtete Folgendes von den alltäglichen Schwierigkeiten in diesen Unterkünften: „Wir haben ein eigenes Zimmer mit eigener Küche und eigenem WC. Aber es ist kein guter Ort zum Leben. Mein drei Monate alte Tochter schläft neben dem Herd. Der Platzmangel macht es schwer für uns, hier zu leben.“ (Lewek/Naber 2017, S. 22). Er wurde zusammen mit seiner Frau und seiner kleinen Tochter in einer 15 Quadratmeter großen Wohnfläche untergebracht (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 22).

Außerdem haben die Menschen in den Unterkünften keine Privatsphäre, da alle Räume unabschließbar sind. Nur die Sicherheitsdienste haben Schlüssel und können in alle Zimmer z. B. zwecks Kontrolle von verbotenem Verhalten ohne anzuklopfen eintreten (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 22). Davon berichtet auch die Familie Said aus Syrien:

> „Also ein großes Problem im Heim war, dass ich gar keinen Schlüsseln hatte. Nur die Security hatte einen Generalschlüssel und sie gehen einfach in die Zimmer. Das ist gerade für uns Muslime, aber auch für jeden Menschen, sehr schwierig. Ich will nicht, dass meine Intimsphäre verletzt wird oder dass die Intimsphäre meiner Frau verletzt wird.“ (Lewek/Naber 2017, S. 22)

Darüber hinaus nutzen alle Menschen in vielen Gemeinschaftsunterkünften Toiletten, Bäder und Küchen zusammen. Die meisten Eltern machen sich Sorgen um den Gesund-

heitszustand ihrer Kinder und befürchten, dass sie aufgrund der schlechten hygienischen Zustände der Sanitäranlagen krank werden könnten (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 24). Zudem verursacht die Unterbringung mit unbekannten Menschen in sehr beengten Räumlichkeiten besorgniserregenden Konsequenzen in Bezug auf die Sauberkeit und hygienischen Bedingungen (vgl. ebd.). Die Eltern beschweren sich über diese Situation. Einige von ihnen leiden unter Hautausschlägen, andere Eltern finden keinen geeigneten sauberen Platz, an dem sie ihre Babys oder Kleinkinder ohne Bedenken waschen können (vgl. ebd.). Hierzu beschreiben Eltern aus Afghanistan, die zwei Töchtern haben und Bad und Küche mit alleinstehenden Männern gemeinsam benutzen sollen, die hygienischen Umstände in ihrer Gemeinschaftsunterkunft folgendermaßen:

> „(Die Alleinstehenden) berücksichtigen absolut gar nichts. Es gibt überhaupt keine Ordnung und Sauberkeit. (…) Wenn sie (Alleinstehende) ins Bad gehen, dann verlassen sie es wieder unordentlich und dreckig. Wir sagen nichts aus Angst vor einem Streit. Wir wollen keinen Stress haben. Wir halten es aus. Aber es ist richtig schlimm. Es stinkt fürchterlich.“ (Lewek/Naber 2017, S. 24)

In einigen Unterkünften müssen sich sechs bis acht Familien eine Sanitäranlage teilen. Duschen und Toiletten sind ebenso nicht verschließbar, sodass sich die meisten Frauen nicht mehr trauen, die Duschen und die Toilette zu nutzen, da sie sich dort nicht sicher fühlen (vgl. Lewek/Naber 2014, S. 21). Lewek und Naber zufolge stellen die unabschließbaren Dusch-, Bad-, und Zimmertüren sowie die nicht nach Geschlechtern getrennten Sanitärzellen eine große Gefährdung für die Bewohner*innen in den Gemeinschaftsunterkünften dar, besonders für Frauen und Kinder. (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 25). Eltern, die mit ihren Kindern in solchen Unterkünften wohnen müssen, sind umständlichen Alltagssituationen ausgesetzt. Dazu berichtet Irfan aus Afghanistan, der mit seiner Familie in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, Folgendes:

> „Das Problem ist, dass die Türen nicht zu schließen sind. Männer müssen mit den Frauen rausgehen. Wenn Frauen alleine auf die Toilette gehen, ist es sehr unsicher. Männer gehen da einfach rein. Deswegen müssen wir immer aufpassen. Wenn meine Frau zur Toilette möchte, dann muss ich mit dem Baby mit.“ (Lewek/Naber 2017, S. 25)

Es besteht eine hohe Gefahr für Kinder und Frauen, Opfer von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu werden. Im September 2015 wurden beispielsweise in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen vier Kindesmissbrauchsfälle bewiesen (vgl. Lewek 2016, S. 80-81). Samira und Zohra kommen aus Afghanistan und wohnen mit ihren Kindern in einer Gemeinschaftsunterkunft. Sie berichten davon, dass sie permanent mit Angstgefühlen leben, ebenso sind sie ständig um ihre Kinder besorgt (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 25):

> „Samira: ‚Draußen gibt es keine Probleme. Die Gefahr besteht in der Unterkunft. Man fühlt sich nicht sicher.‘ Zohra: ‚Wir bleiben im Zimmer, weil es unangenehm ist.‘ Samira: ‚Es gibt einige bei uns im Heim, die Kinder angefasst haben. (…) Wenn sie da sind, können wir unseren Kindern nicht einfach erlauben, rauszugehen und zu spielen.‘“ (Lewek/Naber 2017, S. 25)

Lewek und Naber stellen fest, dass die Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften keine Ruhe haben können. Zudem ist es problematisch, dass für die Kinder keine Rückzugsräume sowie keine geeigneten Ausweichplätze existieren. Daraus folgend spielen die Kinder überall in der Unterkunft, sei es auf dem Flur oder in anderen Bereichen wie z. B. draußen auf dem Hof. (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 23). Dementsprechend erhöht sich der Lärmpegel bzw. die Lautstärke in der Unterkunft, was wiederum Streitigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen den Bewohner*innen verursacht (vgl. ebd.). Ein 15-jähriges syrisches Kind beschreibt seinen schwierigen Alltag in der Unterkunft, wo er sich nirgendwo beim Lernen oder bei seinen Hausaufgaben konzentrieren kann (vgl. ebd.):

> „Das Lernen war da drin überhaupt nicht möglich und ich dachte die ganze Zeit: Wie soll ich lernen? Also ich konnte mir das gar nicht vorstellen, während ich in der Unterkunft sitze. (…) Es ist schon schwierig für uns, aber wir versuchen das.“ (Lewek/Naber 2017, S. 23)

6.3 Versorgung

Im Laufe des Asylverfahrens wird die Versorgung von Familien mit Fluchtgeschichte sowie von Menschen mit einer Duldung gemäß des AsylbLG geregelt. Zudem beinhalten die Leistungen außer den Grundbedürfnissen wie z. B. Hygiene oder Verpflegung ebenso die Gesundheitsversorgung. Demzufolge spielt das AsylbLG eine große Rolle bei der physischen und psychischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 31).

Fritsche und Schreier verweisen darauf, dass Asylsuchende während des Asylverfahrens keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB haben, wie beispielsweise Wohngeld oder Kindergeld. Dabei geht es um eine sogenannte „abschließende Regelung“, aufgrund derer die Leistungsempfänger*innen zu keinen anderen Sozialleistungen berechtigt sind (vgl. Fritsche/Schreier 2017, S. 96). Allerdings unterscheidet sich die tatsächliche Umsetzung der Vorschriften des AsylbLG nicht nur zwischen den verschiedenen Bundesländern, sondern auch in den einzelnen Kommunen gibt es diesbezüglich keine einheitlichen Regelungen (vgl. Fritsche/Schreier 2017, S. 97).

Sachleistung

In Anlehnung an ***§ 3 AsylbLG*** haben Menschen mit Fluchtgeschichte ein Anrecht auf Grundleistungen für ihre notwendigen Bedarf in Form von Sachleistungen wie etwa Lebensmittelpaketen oder Kantinenessen, aber auch Bargeldbeträge bzw. Taschengeld (vgl. ebd.). Beispielsweise erhalten Kinder im Alter von unter sieben Jahren nach ***§ 3a Abs. 1 AsylbLG*** einen monatlichen Barbetrag von 104 € zur Deckung ihres alltäg-

lichen persönlichen Bedarfs (vgl. § 3a AsylbLG). In dieser Hinsicht besteht eine Benachteiligung von Familien mit Fluchtgeschichte gegenüber anderen Familien, weil der Grundleistungsbetrag des AsylbLG ungefähr 10 % weniger als z. B. die Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII beträgt (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 31). Diese reduzierte Versorgung nach dem AsylbLG wird grundsätzlich nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr fortgesetzt. Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte steht die Versorgung nach dem SGB XII erst nach einem Aufenthaltszeitraum von 15 Monaten zu (vgl. ebd.).

Die Versorgung durch Kantinenessen stellt ein großes Problem dar. Dieses beinhaltet verschiedene Lebensmittel, die für viele Kinder und Jugendliche ungewöhnlich sind. Viele von ihnen leiden unter Verdauungsproblemen oder kommen aufgrund einer Nahrungsverweigerung ins Krankenhaus, bis ihr gesundheitlicher Zustand sich bessert (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 32). Dies bringt viele Eltern dazu, anstatt mit dem Bargeldbetrag Spielzeuge, Bücher, oder Körperpflegeprodukte für ihre Kinder zu kaufen, Lebensmittel wie Obst, Gemüse oder Süßwaren zu besorgen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 33). Stillende Mütter sind gleichermaßen von dieser Problematik betroffen und gefährdet. Eine stillende Mutter, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt und immer noch Sachleistungen empfängt, leidet unter unterschiedlichen Allergien und verträgt das Kantinnenessen nicht (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 32). Sie beschreibt im Folgenden, wie in der Unterkunft mit ihren Beschwerden umgegangen wird:

> „Ich bin gegen vieles allergisch. Wenn das Essen in der Unterkunft verteilt wird, wird nicht darauf geachtet. Ich habe mit den Verantwortlichen darüber gesprochen. Sie meinten, dann solle ich Salat essen. Aber ich habe ein Baby und muss auch etwas Richtiges essen, damit das Baby auch etwas bekommt.“ (Lewek/Naber 2017, S. 33)

Gesundheit

Die Gesundheitsversorgung innerhalb der ersten 15 Monate Aufenthaltsdauer wird im ***§ 4 AsylbLG*** geregelt. Kostenträger sind in diesem Fall die Kommunen, und das Sozialamt ist grundsätzlich der zuständige Ansprechpartner. Innerhalb dieses Zeitraums haben Menschen mit Fluchtgeschichte nur Anrecht auf die Behandlung von akuten Krankheiten und Schmerzen (vgl. Mennemann 2018, S. 425). Erst ab dem 16. Monat des Aufenthalts in Deutschland wird die Gesundheitsversorgung gemäß ***§ 264 SGB V*** gleichermaßen wie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung geleistet. Zu den nicht akuten Schmerzzuständen oder Gesundheitsbeschwerden gehören z. B. die Implantation von Hüftgelenken, kieferorthopädische Behandlungen oder Nierentransplantationen (vgl. ebd.). Die medizinische Versorgung bei chronischen Krankheiten oder psychotherapeutische Behandlungen sind nach ***§ 6 AsylbLG*** unter „sonstige Leistungen“ abgedeckt, die

Genehmigung solcher Behandlungen liegt aber in den Ermessensspielräumen des jeweiligen Sozialamtes (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 32). Laut Fritsche und Schreier haben schwangere Frauen und Wöchnerinnen in Anlehnung an ***§ 4 Abs. 2 AsylbLG*** einen Anspruch auf medizinische Versorgung, darunter fallen beispielsweise offiziell empfohlene Schutzimpfungen, Kinderuntersuchungen und Versorgung durch Hebammen. Außerdem werden Vorsorgeuntersuchungen gewährleistet wie z. B. Krebsvorsorge oder Zahnvorsorge (vgl. Fritsche/Schreier 2017, S. 99). Dahingegen muss für medizinische Behandlungen, die nicht als Notfälle eingestuft werden, zunächst bei dem vor Ort zuständigen Sozialamt ein Krankenschein beantragt und gewährt werden (vgl. ebd.). Eine Mutter aus Afghanistan beschreibt diese schwierige Situation, und wie die lange Wartezeit sowie die bürokratischen Hindernisse bei der Erstellung des Krankenscheins die Gesundheit ihres Babys gefährdet haben (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 35):

> „Einmal war mein Baby krank und ein internistischer Arzt ist zu mir gekommen und er meinte, wenn es weiter so laufen sollte, dann ist es sehr gefährlich fürs Baby. Wir müssten unbedingt einen Krankenschein besorgen und danach kann das Baby behandelt werden. Da hat mein Baby ein Kilo verloren. Wir haben drei Tage auf den Krankenschein gewartet.“ (Lewek/Naber 2017, S. 35)

Die Art und Weise der Umsetzung von Gesundheitsversorgung unterscheidet sich in den einzelnen Regionen. Beispielsweise in Städten wie Hamburg und Bremen erhalten Menschen, die neu nach Deutschland eingereist sind, direkt eine Gesundheitskarte, wodurch der Zugang zu Arztpraxen sowie Krankenhäusern deutlich vereinfacht wird. Außerdem wird die Stigmatisierung von Menschen mit Fluchtgeschichte als „Patienten zweiter Klasse“ verhindert (vgl. Mennemann 2018, S. 426). Eine Studie der Technischen Universität München zum Gesundheitszustand von syrischen Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte in der Erstaufnahmeeinrichtung „Bayernkaserne“ hat gezeigt, dass mindestens ein Drittel dieser Kinder sowohl psychisch als auch körperlich erkrankt ist. Laut dieser repräsentativen Untersuchung litten ungefähr 22 % der Kinder und Jugendlichen unter einer Posttraumtische Belastungsstörung, ebenso litten 16 % unter einer Anpassungsstörung (vgl. TUM 2015, o. S.). Außerdem hatten 63 % der Stichprobe Karies, und 42 % waren nicht vollständig geimpft worden. Hinzu kommt, dass jedes zehnte Kind sich in eine akuten Behandlung begeben musste (vgl. ebd.). Dr. Sibylle von Bibra zufolge müssen diese Auffälligkeiten schnell diagnostiziert und behandelt werden, damit sie sich nicht zu einer chronischen Erkrankung entwickeln und somit eine komplizierte sowie dauerhafte Behandlung erfordern. Beispielsweise konnten die diagnostizierten Kinder in der Bayernkaserne aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keine therapeutische Versorgung erhalten (vgl. Hügler 2019, S. 6). Ebenfalls bestätigt der Flüchtlingsrat in Sachsen-Anhalt, dass eine Therapie eine Sondergenehmigung vom zuständigen Sozialamt voraussetzt. Diese wird selten gewährt. Zusätzlich müssen die betroffenen Personen sehr lange auf einen Termin bei einem psychosozialen Zentrum warten. Des Weiteren

nehmen sehr wenige Ärzt*innen Menschen mit Fluchtgeschichte auf, da meist auch Schwierigkeiten bei der Suche nach passenden Sprachmittler*innen bestehen (vgl. Lewek 2016, S. 83).

6.4 Bildung und Förderung

Das Ankommen von Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte in Deutschland wird durch ihren Zugang zu Teilhabemöglichkeiten wie z. B. Kindertagesstätten oder Schulen erleichtert. Zudem führen ihre Anwesenheit in diesen Bildungsstätten und ihre Teilnahme am Unterricht zu einer zukünftigen erfolgreichen Integration, da sie die deutsche Sprache schneller beherrschen und somit ein Gefühl der Zugehörigkeit sowie Sicherheit entwickeln können (Lewek/Naber 2017, S. 38). Laut Fritsche und Schreier haben Kinder mit Fluchtgeschichte ab der Vollendung des ersten Lebensjahres gemäß ***§ 24 SGB VIII*** ein Recht auf einen Platz in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe, genauso wie alle anderen Kinder in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Fritsche/Schreier 2017, S. 101). Die Kinder werden, so ist zumindest der Anspruch, in den Kindertagesstätten zielorientiert unterstützt und gefördert, anstatt den Tag in den nicht kindgemäß ausgestatteten Unterkünften zu verbringen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 39). Die Betreuung von Kleinkindern mit Fluchtgeschichte ist sowohl für ihre eigene Entwicklung als auch für die Entwicklung ihrer Eltern sehr bedeutsam. Die Eltern können diese Zeit nutzen, um beispielsweise an Sprachkursen oder an Fort- bzw. Weiterbildungen teilzunehmen (vgl. ebd.). Eine Mutter aus Nigeria beschreibt, wie die fehlenden Kindertagesstätten-Plätze ebenso ihre berufliche Zukunft gefährden könnten:

> „Seit zwei Jahren warten die Kinder in dieser Unterkunft auf einen Kita-Platz. Ich habe für nächsten Monat einen Platz an der Berufsschule bekommen, aber ich werde nicht hingehen können, weil ich meine Kinder hier nicht alleine lassen kann.“ (Lewek/Naber 2017, S. 39)

Die nicht ausreichende Betreuung durch Kindertagesstätten verursacht negative Folgen. Da die Eltern die gesamte Zeit mit ihren Kindern in sehr beengten Räumlichkeiten verbringen müssen, sind sie meist schnell verärgert und missgelaunt. Die Kinder verdrängen daher oftmals wiederum ihre Bedürfnisse mit dem Versuch, die stressige Situation ihrer Eltern zu entschärfen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 40). Lewek und Naber verweisen darauf, dass nicht nur die fehlenden Kindertagesstätten-Plätze daran schuld sind, sondern auch die fehlende Aufklärung und Kenntnisse der Eltern über die deutschen Kinderbetreuungsstrukturen und weitere mögliche Angebote (vgl. ebd.). Dies wird größtenteils durch ehrenamtlich engagierte Personen, die dafür nicht besonders ausgebildet oder geschult wurden, in die Wege geleitet (vgl. Lewek 2016, 83). Laut Berthold besteht großer Bedarf, dass das Jugendamt und die Jugendhilfe regelmäßig in den Erst- und Gemeinschaftsunterkünften erreichbar und präsent sein sollte (vgl. Berthold 2014,

S. 48). Auf diesem Weg können Familien mit Fluchtgeschichte, die sich noch in den Unterkünften aufhalten, Auskünfte über mögliche Hilfsangebote der Jugendhilfe erhalten und davon profitieren (vgl. Berthold 2014, S. 45). Außerdem begründen die Beschäftigten einiger Kindertagesstätten die geringe Aufnahme von Kindern mit Fluchtgeschichte mit dem Mangel an notwendigen, speziellen Förderungsmaßnahmen, um mit dem auffälligen Verhalten traumatisierter Kinder richtig umgehen zu können (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 40).

Lewek verweist darauf, dass alle minderjährigen Kinder ein Recht auf Bildung haben. Dieses Recht ist sowohl nach ***Artikel 28*** KRK als auch ***Artikel 14*** der GRC garantiert (vgl. Lewek 2016, S. 82). Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten in der EU-Aufnahmerichtlinie gemäß ***Artikel 14 2013/33 EU***, minderjährigen Kindern Zugang zum Bildungswesen zu ermöglichen. Der Zugang muss spätestens drei Monate nach der Asylantragstellung sichergestellt sein und gleichermaßen wie der Zugang von einheimischen Kindern gewährleistet werden (vgl. ebd.). Ebenso sind minderjährige Jugendliche mit Fluchtgeschichte dazu verpflichtet, die Schule zu besuchen. Dementsprechend muss ihre Einschulung in den staatlichen Bildungsinstitutionen gewährleistet sein (vgl. Fritsche/Schreier 2017, S. 101). Es gibt diesbezüglich verschiedene Bestimmungen in den Schulgesetzen, die sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Jedoch steht in fast allen Schulen der Erwerb der deutschen Sprache im Vordergrund. In diesem Zusammenhang werden zumeist Sprachförderklassen oder sogenannte „Vorbereitungs- oder Auffangklassen“ neben anderen förderlichen Maßnahmen und Methodiken angeboten (vgl. ebd.). Doch die Situation in den Notunterkünften sieht anders aus. Hier werden die Kinder nach Ablauf mehrerer Monate immer noch nicht beschult. Zudem wird ihre Beteiligung an den Sprachkursen mit einem normalen Schulbesuch gleichgesetzt (vgl. Lewek 2016, S. 82). Ein Beispiel für diese Benachteiligung stellt die sogenannte „Balkan-Sonderlage“ in Manching und Bamberg in Bayern dar. Kinder, die dort untergebracht wurden, besuchen trotz bis zu sieben oder acht Monaten Aufenthalt in Deutschland noch keine Schule (vgl. ebd.). Inzwischen nehmen die Kinder dort an einer „Sonderschulung“ teil. Diese findet in Klassen mit 45 Menschen innerhalb der Einrichtung statt, schließt aber das Erlernen der deutschen Sprache aus (vgl. ebd.). In Anlehnung an ***§ 34 SGB XII*** stehen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets auch allen Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte, die sich im Asylverfahren befinden und die Grundleistungen gemäß ***§ 3 AsylbLG*** erhalten, zu (vgl. Fritsche/Schreier 2017, S. 102).

Lewek und Naber zufolge sind Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie junge Volljährige zwischen 18 und 25 Jahren aufgrund des verzögerten Schulzugangs vielen Schwierigkeiten ausgesetzt (vgl. Lewek/Naber 2017, 42). Viele Kinder sind

seit langer Zeit nicht mehr zur Schule gegangen aufgrund der Situation in ihrer Heimat oder weil sie sich auf der Flucht befanden (vgl. Plafky 2018, S. 409). Darüber hinaus müssen sie meist warten, bis sie einen Platz in einer Vorklasse oder einem Sprachkurs bekommen, und zuerst die deutsche Sprache lernen. Durch diese Beschulungsverzögerung vergrößert sich der Altersunterschied zu den Mitschüler*innen (vgl. ebd.). Junge Erwachsene haben Schwierigkeiten beispielsweise bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einer geeigneten Beschäftigung, weil sie ihre Schulbildung nicht abschließen können und dementsprechend keinen Schulabschluss besitzen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 42).

6.5 Stigmatisierung und Ausgrenzung

Menschen mit Fluchtgeschichte sind alltäglich von Marginalisierung sowie gewalttätigen bedrohlichen Erlebnissen in Deutschland betroffen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 45). Der Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften führt systematisch zur Ausgrenzung und Isolation von Kindern mit Fluchtgeschichte. Die meisten Kinder laden z. B. ihre Schulfreund*innen nicht zum Besuch ein, weil sie sich für ihren Unterbringungsort schämen. Gleichzeitig fürchten sie, dass ihre Mitschüler*innen von ihrem Unterbringungsort erfahren werden (vgl. Berthold 2014, S. 40). Außerdem werden Kinder mit Fluchtgeschichte aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ihrer „*ethnischen*“ Zugehörigkeit diskriminiert und ausgegrenzt (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 45). Eine Mutter aus Syrien berichtet, wie ihr Sohn in der Schule als „Araber“ stigmatisiert wird und wie sich das auf seine Lernbereitschaft negativ ausgewirkt hat:

> „Die anderen Kinder sagen zu [meinen Kindern] ‚wir mögen keine Araber′. Also die Schule ist sehr schwierig für sie. (…) Ein Kind lernt nicht so gerne die Sprache, wenn es merkt, dass es nicht gut behandelt wird. [Mein Sohn] kommt manchmal von der Schule und er sagt ‚ich will gar nicht mehr hin′.“ (Lewek/Naber 2017, S. 45)

Darüber hinaus stellen Gewalttaten gegen Menschen mit Fluchtgeschichte sowie Angriffe auf Flüchtlingsunterkünften eine große Gefahr dar. Die Unterkunftsbewohner*innen fühlen sich stets bedroht und ziehen sich in die Unterkünfte zurück, um sich selbst und ihre Familien zu schützen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 47). Ein 17-jähriger Junge aus Syrien schildert, dass er große Angst vor dem Verlassen der Unterkunft hat, nachdem er von sieben Rechtsextremist*innen in der Nähe der Gemeinschaftsunterkunft attackiert wurde (vgl. ebd.):

> „Wenn ich rausgehe, da habe ich Angst vor den Nazis, aber im Heim geht es mir gut. Ich lege etwas in meine Hand und bereite die Faust vor (wenn ich die Unterkunft verlasse). Ich weiß nicht, was ich da machen soll.“ (Lewek/Naber 2017, S. 47)

Berthold verweist darauf, dass rechtsextreme Gruppen und Vereine, die sich in der Nähe von Flüchtlingsheimen befinden, häufig Demonstrationen gegen die Unterbringung von Menschen mit Fluchthintergründe in diesen Orten durchführen (vgl. Berthold 2014, S. 40). Ein Beispiel für eine solche rassistische Aktion zeigt sich in einer Initiative der Nachbarschaft in Berlin-Reinickendorf. Diese hat den Kindern aus der nahegelegenen Gemeinschaftsunterkunft verboten, den Spielplatz zu besuchen und dort zu spielen. Außerdem hat sie den Spielplatz eingezäunt und ihr diskriminierendes Verhalten gegenüber den Kindern mit dem Kinderlärm begründet (vgl. ebd.). Laut Lewek und Naber beeinflusst das Erleben von Gewalt und Diskriminierung nicht nur das Wohl der Kinder in den Unterkünften, sondern wirkt sich auch auf ihre Integration in Deutschland negativ aus (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 48). Erwähnenswert ist, dass es trotz dieser gereizten und zum Teil aggressiven Stimmung andere Gruppen von einheimischen Personen gibt, die sich für die Rechte von Menschen mit Fluchtgeschichte einsetzen und sie mit Spenden und anderen Hilfestellungen unterstützen (vgl. Berthold 2014, S. 40).

Im Mittelpunkt des folgenden Kapitels steht die Lebenslage innerhalb der Familie. Weiterhin werden die Verhältnisse zwischen den begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte und ihren Eltern dargestellt.

7 Lebenssituation im Familienkontext

Kinder, die mit ihren Eltern in Deutschland Zuflucht suchen, sind von gravierenden Veränderungen in ihrem Leben, wie etwa der Rollenumkehr, dem Lernen einer neuen Sprache und Traumata, betroffen (vgl. Plafky 2018, S. 405-406). Im folgenden Kapitel wird das Leben im Familienkontext sowie die Beziehung zwischen den Kindern und ihren Eltern im Zielland Deutschland beschrieben und welche Herausforderungen diese ungewohnte Situation bzw. diese neue Lebensphase mit sich bringt.

7.1 Schwächung der Eltern

Das gesamte Gebilde der bekannten Sitten und Wertvorstellungen von Familien, die nach Deutschland geflohen sind, wird durch die neuen Lebensumstände beeinflusst (vgl. Berthold 2014, S. 33). In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass es sich um verschiedenartige Familien und einzigartige Individuen mit unterschiedlichen Ressourcen, Schwächen, Kulturen oder Religionszugehörigkeiten handelt (vgl. Plafky 2018, S. 405). Laut Plafky unterscheiden sich die einzelnen Bedürfnisse und Anliegen von Familien, weshalb differenzierte Unterstützungs- und Hilfsangebote benötigt werden

(vgl. ebd.). Trotzdem bestehen einige Ähnlichkeiten zwischen den Familien mit Fluchtgeschichte, wie z. B. die Unterbringungsbedingungen im Aufnahmeland, neue Orientierung in einem fremden Land oder erlittene Verluste wie etwa von ihren Verwandten, ihren Freunden, ihrer vertrauten Umgebung oder ihrem Job (vgl. ebd.). Der Aufenthalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften unter schlechten Bedingungen wie z. B. die fehlende Privatsphäre und die Versorgung durch Sachleistungen erschwert das Leben und Ankommen sowohl bei den Eltern als auch bei den Kindern (vgl. Bär 2020, S. 74). Demzufolge unterliegen Familien mit Fluchtgeschichte der Fremdbestimmung selbst im Bereich ihrer Grundversorgung und sind gezwungen, sich z. B. durch das Sachleistungsprinzip mit dem Kantinenessen oder Essenspaketen zu versorgen (vgl. Bär 2020, S. 74-75). Laut Bär fühlen sich viele Eltern ohnmächtig, weil sie beispielsweise für ihre Kinder weder ihr Lieblingsessen zubereiten können noch sie ihren Essgewohnheiten entsprechend ernähren dürfen (vgl. Bär 2020, S. 74). Außerdem wird die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Fluchtgeschichte in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland nach dem AsylbLG eingeschränkt. Eltern fühlen sich hilflos und müssen sich sehr oft mehrere Tage selbst um ihre Babys oder Kinder im Falle einer Krankheit wie z. B. Brechdurchfälle oder Fieber kümmern, da sie auf die Erstellung einen Krankenscheins sowie auf die Genehmigung vom Sozialamt warten müssen (vgl. Bär 2020, S. 75).

Des Weiteren führt der Mangel an Privatsphäre in den Unterkünften durch die Unterbringung in sehr beengten Räumlichkeiten zu hohen Belastungen bei den Heimbewohner*innen (vgl. Berthold 2014, S. 34). Jugendliche in der Pubertätsphase sind sehr stark davon betroffen, da sie sich in diesem Alter mehr Freiheit, Eigenständigkeit und Selbstbestimmung wünschen. Außerdem gibt es keinerlei Möglichkeiten, familiäre Konflikte oder strittige Angelegenheiten ohne die Anwesenheit Dritter oder die Präsenz von Kleinkindern zu lösen (vgl. ebd.).

Darüber hinaus können diese Familien auch nach einer erfolgreichen Flucht in Deutschland von Traumata betroffen sein, da eine große Anzahl von Familien mit Fluchtgeschichte sich jahrelang im Asylverfahrensprozess befindet und dementsprechend keine sichere Aufenthaltserlaubnis besitzt (vgl. Bär 2020, S. 75). Dies bedeutet wiederum, dass sie über einen längeren Zeitraum unter unhaltbaren Umständen in den Unterkünften bleiben und jederzeit mit einer Abschiebung rechnen müssen (vgl. ebd.). Bär zufolge dürfen die Eltern während dieser unsicheren Zeit nicht arbeiten, da sie dem Beschäftigungsverbot unterliegen.

Überdies sind die Eltern gezwungen, ihre Trauer über ihre unzähligen Verluste zu verdecken und bis zu einem späteren Zeitpunkt zu verschieben, da die fehlende Privatsphäre in den Unterbringungsstrukturen der Gemeinschaftsunterkünfte sie hemmt.

Diese Umstände können eine zukünftige Traumatisierung bei manchen Eltern verursachen (vgl. ebd.). Das Ansehen der Eltern bei ihren Kindern ändert sich. Nachdem sie bislang für alles zuständig waren sowie alle Probleme und Angelegenheiten der Familienmitglieder selbst geklärt und gelöst haben, sind sie nun arm, schwach, ohnmächtig, hilfesuchend und können ihre Kinder nicht schützen oder ihnen behilflich sein (vgl. Berthold 2014, S. 33).

Plafky verweist darauf, dass die Eltern nach der Flucht in die Bundesrepublik Deutschland zwiegespalten sind. Einerseits wollen sie ihre Werte, ihre Gebräuche und Rituale aus ihren Heimatländern beibehalten, andererseits wollen sie sich in die neue Kultur des Aufnahmelands integrieren. Dies verunsichert die Familien mit Fluchtgeschichte in Bezug auf ihre eigene Identität (vgl. Plafky 2018, S. 406-407). Für die Stabilisierung der Eltern kann das Schließen neuer Freundschaften hilfreich sein. Diese werden meist entweder auf dem Fluchtweg oder in den Gemeinschaftsunterkünften gebildet, wobei oft die Beziehungen zu den Landsleuten im Vergleich zu Menschen aus anderen Ländern bevorzugt werden (vgl. Plafky 2018, S. 407). Allerdings ist es fast unmöglich, Freundschaften mit einheimischen Personen, in diesem Fall deutschen Mitbürger*innen, oder allgemein mit Menschen außerhalb der Unterkunft zu schließen (vgl. ebd.).

Außerdem führt der Umzug aus der bisherigen Gemeinschaftsunterkunft zu Freundschafts- bzw. Beziehungsabbrüchen, wodurch sich die Eltern wieder isoliert und einsam fühlen (vgl. ebd.). Rauwald verweist darauf, dass die Schicksale, die diese Eltern erleben mussten, über ihre psychischen Verarbeitungskapazitäten hinausgehen und tiefe innerliche Narben verursachen. Bei einer „psychischen Traumatisierung“ handelt es sich um ein Missverhältnis zwischen beängstigenden gefährlichen Umständen und persönlichen Überwindungsstrategien, die im Zusammenhang mit dem Gefühl der Schutzlosigkeit, Ohnmacht und Hilfsbedürftigkeit stehen. Dies führt dazu, dass das Verständnis der betroffenen Personen über sich selbst und über die Welt durchgehend erschüttert bleibt (vgl. Rauwald 2016, S. 31).

7.2 Rolle der Kinder mit Fluchtgeschichte in der Familie

Laut Plafky verändert sich die Lebenssituation innerhalb der Familie durch die Fluchterfahrung und die zahlreichen Verluste sowie die aktuellen Lebensbedingungen im Aufnahmeland. Demzufolge werden die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern umgewandelt, besonders das Eltern-Kind-Verhältnis ist davon betroffen (vgl. Plafky 2018, S. 406). In den meisten Familien mit Fluchtgeschichte sehen sich die Kinder gezwungen, von Anfang an die Verantwortung für sehr wichtige Aufgaben zu tragen. Da sie die deutsche Sprache schnell erwerben, werden sie als Dolmetscher*innen für ihre

Eltern beispielsweise bei Arztterminen und Behördengängen zum Einsatz gebracht (vgl. Berthold 2014, S. 33). Dadurch könnte die Entwicklung der Kinder beeinträchtigt werden, weil sie während dieser Gespräche oft Aussagen übersetzen müssen, die sie belasten und überfordern und von denen sie zum Teil nichts mitbekommen sollten (vgl. ebd.). Wenn ein Kind beispielsweise die Foltererfahrung seines Vaters übersetzen soll, dann wird es selbst dadurch höchstwahrscheinlich später auch traumatisiert (vgl. Hehnke 2017, S. 114). Berthold verweist an dieser Stelle darauf, dass es sehr wichtig ist, um dieser heiklen Situation entgegenzuwirken, ausgebildete, professionelle Sprachmittler*innen bei allen anstehenden Terminen zur Verfügung zu stellen. Durch diese Unterstützung wird die Belastung der Kinder und ihrer Eltern zugleich verringert. Darüber hinaus werden die Kinder nicht mehr in der Schule fehlen oder Unterrichtsstunden verpassen, um als Übersetzer*innen für ihre Eltern eingesetzt zu werden (vgl. Berthold 2014, S. 35). Berthold stellt fest, dass Kinder und Jugendlichen sich durchschnittlich schneller in Deutschland integrieren können als ihre Eltern. Da sie die Schule besuchen, neue Freundschaften bilden, neue Sichtweisen entdecken und nicht zuletzt die deutsche Sprache zügiger lernen, finden sie einen leichteren Zugang zu den Menschen bzw. zu der einheimischen Bevölkerung außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung oder der Gemeinschaftsunterkunft (vgl. Berthold 2014, S. 33).

Allerdings ist es wichtig zu erwähnen, dass sich die Kinder mit Fluchtgeschichte durch diese systematisch vorkommende Rollenumkehr im Familienkontext gleichzeitig als Kinder und als Erwachsene verhalten müssen (vgl. Berthold 2014, S. 35). Darüber hinaus können sie ihre Kindheit nicht wie andere Kinder unbeschwert genießen, da sie ihre Eltern hilflos, schwach und ohnmächtig erleben (vgl. Charlier 2016, S. 179). Ebenso befinden sich die Kinder in einer Situation, in der sie sich um ihre Eltern kümmern und sie beschützen sollen, weil ihre Eltern durch die neue Lebenslage selbst sehr geschwächt und belastet sind und ihre grundsätzlichen Pflichten und Verantwortungen gegenüber den Kindern nicht erfüllen können, wie z. B. das Anbieten von Hilfestellungen und Unterstützung oder das Vermitteln eines Geborgenheitsgefühls (vgl. ebd.). In diesem Fall wird aus psychologischer Sicht von dem Phänomen der „Parentifizierung“ gesprochen. Der Terminus stammt von dem englischen Wort „Parents“, auf Deutsch übersetzt „Eltern“ (vgl. Kotterba 2009, S. 7). Damit ist die Rollenvertauschung zwischen den Eltern und ihren Kindern gemeint. Durch die Übernahme der elterlichen Rolle werden die Kinder für das Wohlbefinden sowie für alle Angelegenheiten der Familie verantwortlich (vgl. Polz 2018, S. 49). Hierbei müssen sich die Kinder in die Rolle der Erwachsenen hineinversetzen, um ihre Eltern zu beschützen und zu betreuen (vgl. Hehnke 2017, S. 113). In diesem Zusammenhang übernehmen Kinder mit Fluchtgeschichte viele Aufgaben, die bisher von ihren Eltern erfüllt wurden. Sie müssen sich z. B. um ihre jüngeren Geschwistern

kümmern, ihre Eltern trösten und sind ebenso für die Haushaltsführung und das Dolmetschen zuständig (vgl. Kotterba 2009, S. 7). Kotterba zufolge werden die ältesten Kinder unter den Geschwistern oder die Kinder, die sehr hohe Empfindsamkeit und Einfühlungsvermögen besitzen, zumeist parentifiziert (vgl. ebd.). Laut Polz gibt es verschiedene Gründe, aufgrund derer eine Parentifizierung zustande kommt. Eine dieser Ursachen ist die Traumatisierung der Eltern, infolgedessen sie sich nicht mehr omnipotent fühlen, ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern erfüllen zu können (vgl. Polz 2018, S. 49). Obwohl die Übernahme der Elternrolle viele Nachteile für die betroffenen Kindern verursacht, versuchen die meisten Kinder alle Aufgaben, die ihnen auferlegt wurden, so gut wie möglich auszuführen, da sie in der Nähe ihrer Eltern bleiben und keine weiteren Verluste erleben wollen. Dieses Verhalten wird als eine Überlebensstrategie interpretiert (vgl. Kotterba 2009, S. 7). Wenn die Kinder jedoch auf Dauer bzw. längerfristig in dieser Art von Verhältnis zu ihren Eltern stehen, werden sie in der Regel von großen psychischen Folgen sowie von psychosomatischen Krankheiten und anderen Problemen betroffen sein, die im Folgenden dargestellt werden (vgl. ebd.).

7.3 Psychische Folgen

Der Parentifizierungsprozess, der mit einem negativen Verlauf sowie mit schädlichen Effekten verbunden ist, wird als „destruktive Parentifizierung“ bezeichnet, da dadurch die Grenzen der Leistungsfähigkeit sowie die Kraftreserven der Kinder überschritten und ausgenutzt werden (vgl. Polz 2018, S. 50-52). Diese Art der Parentifizierung führt zur Entwicklungsstörung bei den Kindern sowie zu negativen Folgen wie etwa Minderwertigkeitsgefühl und Überlegenheitsstreben (vgl. ebd.).

Minderwertigkeitsgefühl

Im Rahmen der Parentifizierung lösen die schweren Aufgaben sowie die nicht kindgerechten Erwartungen an das Kind systematisch ein Gefühl der Schwachheit und Unterlegenheit bei den Kindern aus. Da das Kind sich nicht in der Lage sieht, Lösungen für alle Probleme zu finden oder den Forderungen, die von seinen Eltern gestellt werden, nachzugehen, verfestigt sich tendenziell ein Gefühl der Minderwertigkeit (vgl. Polz 2018, S. 52). Die Kinder versuchen, dieses Gefühl loszuwerden, damit sie sich mit den Erwachsenen gleichgestellt fühlen können. Wenn sie daran scheitern, verlieren sie das Vertrauen in sich selbst und nehmen sich als schwach, nutzlos und hilfsbedürftig wahr (vgl. ebd.). Das Selbstwertgefühl hängt bei den Kindern von dem Lob und der Anerkennung, die sie von ihren Eltern erhalten, ab. Im Gegensatz zur Lebensrealität anderer Kinder sind die Eltern von parentifizierten Kindern aufgrund ihres traumatisierten Zustands nicht in der Lage, ihre Kindern zu ermutigen oder ihnen Lob zu spenden. Das

bedeutet wiederum, dass das Selbstwertgefühl bei den parentifizierten Kindern immer schwächer werden kann (vgl. ebd.).

Überlegenheitsstreben

Mit den Bemühungen, das Gefühl der Minderwertigkeit zu bewältigen, streben die Kinder in der Regel gleichzeitig nach mehr Geltung und Macht. Wenn das parentifizierte Kind eine hochangesehene Stellung in seiner Familie und dementsprechend mehr Macht erhält, kann dies durch die übertriebene Kompensation seines Minderwertigkeitsgefühls zu einem Überlegenheitsgefühl führen (vgl. Polz 2018, S. 52). Allerdings kann diese neu gewonnene Macht Ängste bei den parentifizierten Kindern auslösen, da sie fürchten, die Erwartungen ihrer Eltern nicht erfüllen zu können und somit keine Achtung oder Wertschätzung seitens ihrer Eltern mehr erlangen zu dürfen (vgl. ebd.).

Kotterba berichtet von einem Jungen, der mit seiner Familie nach Deutschland geflohen ist. Seine Eltern befinden sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand und sind oft krank, außerdem können sie sich kaum auf Deutsch äußern. Mehmet ist sehr oft müde in der Schule und leidet unter großen Konzentrationsschwierigkeiten, sodass er dem Unterricht nicht richtig folgen kann (vgl. Kotterba 2009, S. 7). Obwohl er sich auf das Lernen sowie auf den Schulbesuch sehr freut und einen guten Schulabschluss anstrebt, der ihm einen Universitätszugang ermöglicht, hemmen ihn die unaufhörlichen Kopfschmerzen und die kontinuierliche Müdigkeit, die aufgrund seiner Schlaflosigkeit auftreten (vgl. ebd.). Während Mehmets Mitschüler*innen sich mit der Gestaltung ihrer Freizeitaktivitäten beschäftigen, wie z. B. Freunde treffen, Kinobesuche oder Computerspiele, ist Mehmet mit seinen Gedanken bei bevorstehenden Termine, die seine Familie hat, beispielsweise bei Anwält*innen, Ärzt*innen oder bei der Ausländerbehörde. Gleichzeitig macht er sich Gedanken über seine jüngeren Geschwister und ihre Anliegen. Nicht zuletzt sorgt er sich um die Briefe, die er für seine Eltern übersetzen muss, sowie um die Ausfüllung und Rücksendung der den Briefen beigefügten Formulare (vgl. ebd.). Kotterba zufolge sind diese Themen für Mehmet von großer Bedeutung, weil diese „auch seine Termine und seine Sorgen“ sind (Kotterba 2009, S. 7). Andererseits ist Mehmet stolz auf sich und seine Position innerhalb der Familie, da er fast die Rolle des Familienoberhaupts übernommen hat. Zugleich leidet er sehr oft unter starker Einsamkeit und Isolation, da für ihn keine Möglichkeit besteht, sich mit Freunden zu treffen (vgl. ebd.). Des Weiteren macht er sich während seiner Anwesenheit in der Schule sehr viele Sorgen darum, dass seine Mitschüler*innen sein Geheimnis als „Duldungsinhaber“ und „Heimbewohner“ entdecken könnten. Hinzu kommt, dass er seinen Eltern von seinen Problemen und Befürchtungen nichts erzählen kann, weil er immer für sie da sein soll,

um sie zu stärken und zu trösten (vgl. ebd.). Rauwald zufolge fungieren die parentifizierten Kinder als „Container für die Ängste und Nöte ihrer Eltern und spüren die Verantwortung, die auf ihren Schultern liegt“ (Rauwald 2013, S. 100, zit. nach Bär 2020, S. 78).

Laut Charlier führt diese Situation systematisch zur Schwächung der Eltern, insbesondere der Position des Vaters in der Familie, denn in vielen Herkunftsländern, aus denen Menschen nach Deutschland fliehen, ist es üblich, dass der Vater als Oberhaupt der Familie allein für alle Aufgaben und Belangen der Familie zuständig ist und über eine unbestrittene Macht und Autorität verfügt (vgl. Charlier 2016, S. 179). Jedoch bleibt für Eltern mit Fluchtgeschichte, die sich in einem fremden Land und einer neuen Kultur befinden, die Familie der einzige Ort, an dem sie ihre Macht und ihre Souveränität noch zeigen können. Ebenso können sie innerhalb der Familie das Selbstwertgefühl erlangen, das ihr Vertrauen in sich selbst wieder stärken könnte (vgl. ebd.). Diese Situation lässt die Kinder ihre Eltern in der Regel in einer zweispaltigen in sich widersprüchlichen Realität erleben: Auf der einen Seite sind die Eltern innerhalb der Familie dominierend, autoritativ und patriarchalisch, auf der anderen Seite sind sie außerhalb der Familie schwach und hilfsbedürftig (vgl. ebd.).

Kotterba verweist an dieser Stelle auf eine Studie des Kooperationsprojekts von „Fluchtpunkt“ und der Spezialambulanz für Flüchtlingskinder und ihre Familien am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (vgl. Kotterba 2009, S. 8). In dieser Studie wurden die psychischen Auswirkungen und Belastungen bei Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte in Bezug auf die Verhältnisse zwischen den folgenden drei Faktoren untersucht: der unsichere Aufenthaltsstatus, die Aufenthaltsdauer in den Unterkünften sowie die Intensität der Parentifizierung (vgl. ebd.). Die Studie beschäftigte sich in erster Linie mit den folgenden Fragen:

„Inwieweit werden Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien mit unsicherem Aufenthaltsstatus durch diese spezifischen Lebensumstände belastet?“

„In welchem Ausmaß sind diese Kinder parentifiziert und unter welchen Umständen wird dies als belastend erlebt?“ (Kotterba 2009, S. 8).

Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse zeigen, dass bei über 62 % von den an der Befragung beteiligten Kindern und Jugendlichen wenigstens eine psychische Störung nachgewiesen wurde, die behandelt werden sollte. 43 % sind von mehreren psychischen Auffälligkeiten befallen. Darüber hinaus entsprachen circa 20 % den Diagnosemerkmalen eines Suizidrisikos. Außerdem litten 15,6 % der Kinder und Jugendlichen an psychosomatischen Krankheiten (vgl. Kotterba 2009, S. 8). Die Ergebnisse der Studie lassen den Schluss zu, dass es einen hohen Kohärenzgrad zwischen dem Ausmaß der Parentifizierung und der Intensität der psychischen Folgen bei den Kindern und Jugendlichen

gibt. Ebenso belegt die Auswertung der Ergebnisse, dass je länger die Kinder und Jugendlichen mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus leben, desto stärker werden die psychischen Beschwerden, an denen sie leiden (vgl. ebd.).

Bär verweist darauf, dass die zuständigen Pädagog*innen in der Schule sehr schwer erkennen können, ob für die Kinder und Jugendlichen eine psychosoziale Versorgung bzw. eine Intervention notwendig sei, da ihre äußere Erscheinung meist auf keinen psychischen Schaden oder eine Traumatisierung hindeutet und weil sie sich gut angepasst haben, vor allem was ihre Entwicklung angeht, sodass ihre psychischen Beschwerden unentdeckt bleiben (vgl. Bär 2020, S. 77-78).

In diesem Zusammenhang stellt Kotterba fest, dass viele der obengenannten psychischen Folgen bei den begleiteten Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte durch eine frühe Erkennung von Parentifizierungsfällen und passende bzw. adäquate Interventionsmaßnahmen verhindert werden könnten (vgl. Kotterba 2009, S. 8). Hierzu empfiehlt sie auch eine Etablierung und Vernetzung von größeren Unterstützungsangeboten, die für alle Kinder aus Familien mit einem Fluchthintergrund erreichbar sein sollten, auch außerhalb der familiären Grenze (vgl. ebd.). Kotterba zufolge sollen diese Angebote zur Integration der Kinder und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte in Deutschland beitragen. Ebenso sollen ihre Stabilisierung und ihre zukünftige Perspektive in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden, indem sie z. B. nicht mehr über längere Zeiträume in den Gemeinschaftsunterkünften bleiben oder einem Beschäftigungsverbot unterliegen müssen. Außerdem soll ein positives, gesundes Selbstwertgefühl bei jedem Kind weiterentwickelt werden (vgl. ebd.) Gleichzeitig verweist sie darauf, dass den Eltern ebenfalls geholfen und sie gestärkt werden müssen, damit sie ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern wieder nachkommen und selbstständiger werden können (vgl. ebd.). Bär regt an, dass für die traumatisierten Eltern psychosoziale Übergangsräume geschafft werden sollen, in denen sie Verknüpfungspunkte zu ihrem neuen Umfeld herstellen können. Diese Orte sollen ihnen z. B. den Zugang zu Freizeitangeboten oder zum Arbeitsmarkt ermöglichen, wodurch sie sich in der neuen Gesellschaft wertvoller und sicherer fühlen können (vgl. Bär 2020, S. 79). Ein Beispiel für diese Übergangsräume sind sogenannte Eltern-Cafés in Kindertagesstätten, in Schulen oder im Freizeitbereich. Dort können die Eltern ihre Position als zuverlässige Vertrauensperson für ihre Kinder wieder erlangen und den Glauben an ihre eigene Befähigung als Eltern regenerieren (vgl. ebd.).

8 Soziale Arbeit mit Kindern mit Fluchtgeschichte

8.1 Anforderungen an die Fachkräfte der Sozialen Arbeit

Wahl verweist darauf, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte, die sich in den Unterkünften aufhalten, viele Besonderheiten mit sich bringt. Dies setzt beispielsweise in erster Linie die Einstellung qualifizierter und ausgebildeter Fachkräfte voraus. Ebenso müssen Sozialarbeiter*innen, die in diesem Bereich tätig sind, rassismuskritische und diskriminierungssensible Denkweisen bzw. ein entsprechendes Selbstverständnis besitzen (vgl. Wahl 2018, S. 304). Darüber hinaus müssen die Fachkräfte über aktuelles Grundlagenwissen zu allen ausländerrechtlichen Themen und Gesetzlagen wie z. B. Asylverfahren, AsylG und AufenthG verfügen, damit sie mit einer angemessenen und adäquaten Vorgehensweise agieren können (vgl. Thiele 2018, S. 128). Thiele zufolge ist eine Grundkenntnis über Traumafolgen und die damit verbundenen Symptome und typischen Krankheitszeichen notwendig, denn dadurch kann eine erneute Traumatisierung nach der Anreise im Zufluchtsland Deutschland verhindert werden (vgl. ebd.). Zentraler Auftrag der Sozialen Arbeit ist in diesem Zusammenhang, die Möglichkeiten für Bildungszugänge beispielsweise zu Kindertagesstätten, Schulen oder Berufsschulen zu schaffen. Trotz der unterschiedlichen Reglungen der Schulpflicht in den einzelnen Bundesländern haben alle minderjährigen Kinder gemäß der Kinderrechtskonvention ein Recht auf Bildung, das sichergestellt werden muss. Dies gilt genauso auch für Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte (vgl. ebd.). Abgesehen von den grundsätzlichen Aufgaben der Bildungseinrichtungen, Wissen zu vermitteln, zählen sie zu den ersten Orten, an denen Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Unterkunft knüpfen und Freundschaften mit gleichaltrigen Kindern bilden können (vgl. Wahl 2018, S. 305). Wahl verweist darauf, dass die Fachkräfte in den Unterkünften den Kindern außerdem unterschiedliche kindgerechte Aktivitäten zur Freizeitgestaltung und eine reguläre Hausaufgabenbetreuung anbieten sollen. Ebenso ist es wichtig, dass die Sozialarbeiter*innen Aufklärungsarbeit in den Unterkünften leisten, besonders indem sie die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten informieren (vgl. ebd.). Desgleichen sollen die Sozialarbeiter*innen, die Heimleitung sowie die Träger der Unterkunft die Rahmenbedingungen und die Unterbringungsrichtlinien von Menschen mit Fluchtgeschichte in den Unterkünften bedenken, wie z. B. die Privatsphäre der Bewohner*innen zu berücksichtigen und zu würdigen oder entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zur gewährleisten beispielsweise in Form abschließbarer Zimmer- und Toilettentüren (vgl. Wahl 2018, S. 314). Thiele verweist darauf, dass die begleiteten Kinder mit Fluchtgeschichte mehr Schutz bedürfen,

da die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung bei einer guten Integrationsleistung in Anlehnung an ***§ 25a AufenthG*** die Kinder unter Druck setzt und ihnen eine große Verantwortung überträgt (vgl. Thiele 2018, S. 128). Des Weiteren müssen die Fachkräfte auch die Eltern in Betracht ziehen und ihnen ebenfalls Hilfestellungen bzw. Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen, wie etwa regelmäßige Beratungssprechstunden in Konfliktfällen oder bei Fragen zur Erziehung, Bildung, Gesundheit oder anderen Anliegen. Dies kann im Umkehrschluss die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen positiv beeinflussen (vgl. Wahl 2018, S. 305). Außerdem sollen die Sozialarbeiter*innen sowohl die Eltern als auch die Kinder, die unter psychischen Belastungen leiden, mit Psychotherapeut*innen und passenden Beratungsstellen vernetzen. Darüber hinaus ist die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt oder der Kinderschutzhotline im Falle einer Kindeswohlgefährdung unabdingbar (vgl. ebd.). Wahl zufolge wird dringend empfohlen, im Falle einer bevorstehenden Abschiebung mit Rechtsanwält*innen, Fachberatungsstellen sowie mit der Härtefallkommission in Kontakt zu treten. Außerdem ist zu berücksichtigen, sich in einigen Fällen mit den Ärzt*innen und Therapeut*innen, von denen die Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte behandelt werden, in Verbindung zu setzen, um gemeinsam eine bestmögliche Unterstützung oder einen guten Ausweg zu finden (vgl. Wahl 2018, S. 306). Laut Thiele besteht die Möglichkeit, über die Härtefallkommission gemäß ***§ 23a AufenthG*** nach Erfüllung aller Voraussetzungen wie z. B. Straffheit, vier Jahre Aufenthaltsdauer in Deutschland sowie ein gelungener Schulbesuch die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu beantragen und somit die Abschiebungsmaßnahmen zu verhindern (vgl. Thiele 2018, S. 128). Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. stellt den Arbeitsauftrag der Sozialen Arbeit in dieser Definition wie folgt dar:

> „Soziale Arbeit fördert […] gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. […] Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen, so dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern.“ (DBSH 2016, S. 2)

Allerdings sieht die tatsächliche Umsetzung nicht immer so aus, aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen und restriktiver asylrechtlicher Reglungen wie z. B. das AsylbLG. Dies führt dazu, dass Sozialarbeiter*innen sich in ihren Tätigkeiten beschränkt fühlen, weil sie ihren Auftrag manchmal gar nicht oder nur in einem bestimmten Ausmaß erfüllen können (vgl. Wahl 2018, S. 312-313). Nach Thiele kann die Soziale Arbeit durch die kontinuierliche Beobachtung bzw. Überwachung von Missständen sowie über eine politische Lobbyarbeit konstruktive Veränderungen und Verbesserungen bewirken (vgl. Thiele 2018, S. 129). Durch Lobbyarbeit und die Erstellung von Netzwerken mit den

Wohlfahrtsverbänden, Nichtregierungsorganisationen oder selbstständigen Organisationen von Menschen mit Fluchthintergrund können kollektive Forderungen, Anliegen und Ziele zu Themen wie z. B. der Abschaffung der Residenzpflicht oder des zweijährigen Ausschlusses von Familienzusammenführung bei Menschen mit subsidiärem Schutzstatus an die Politik gestellt werden (vgl. Wahl 2018, S. 313). Des Weiteren könnte durch diese Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Akteuren und Organisationen vielen Vorurteilen, Diskriminierungen und rassistischen Verhaltensweisen seitens der Anwohner*innen in der Unterkunftsnachbarschaft oder politischer Hetze und Propaganda einiger Parteien gegen die Unterkunftsbewohner*innen entgegengewirkt werden (vgl. ebd.). Im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte ist das politische Mandat der Sozialen Arbeit sehr begehrt, um die Rechte der Kinder und die Wahrung des Kindeswohls nicht nur im alltäglichen Handeln sicherzustellen, sondern auch auf „politischer“ sowie „gesellschaftlicher“ Ebene zu fordern und zu verwirklichen (vgl. Thiele 2018, S. 131). Wahl vertritt die Ansicht, dass eine signifikante Funktion der Sozialen Arbeit die Erstellung und Durchführung von menschenrechtsorientierten Handlungsansätzen in den Organisationen und Institutionen, die Hilfestellungen für Menschen mit Fluchtgeschichte anbieten, ist. Außerdem muss die Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention und anderer internationaler Abkommen, die die Rechte aller Menschen, darunter auch Menschen mit Fluchtgeschichte, garantieren, sichergestellt werden (vgl. Wahl 2018, S. 314).

8.2 Unterstützungsrolle der Kinder- und Jugendhilfe

Lewek und Naber verweisen darauf, dass die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe, die im SGB VIII verankert sind, auf die Sicherstellung der Chancengleichheit für alle jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft oder ihren sozialen Verhältnisse abzielen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 54). Ebenso streben die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im ***§ 1 Abs. 3 SGB VIII*** die Beseitigung von Vernachlässigungen und Benachteiligungen bei allen in Deutschland lebenden Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung und die Wahrung ihres Wohles vor Risiken und Gefährdungen an (vgl. ebd.). Laut Thiele kommt es meist zu großen Verunsicherungen, welche Personengruppe Anrecht auf diese Leistungen gemäß dem SGB VIII hat, insbesondere wenn diese Menschen keine deutschen Bürger*innen sind bzw. die deutsche Nationalität nicht besitzen (vgl. Thiele 2018, S. 126). Jedoch erklärt das ***§ 6 Abs. 2 SGB VIII*** alle Ausländer*innen, die „rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ (§ 6 Abs. 2 SGB VIII) in Deutschland haben, als anspruchsberechtigt (vgl. ebd.). Berthold zufolge haben alle Kin-

der und Jugendlichen in Deutschland Anspruch auf Leistungen und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte sind ebenfalls dazu berechtigt, unabhängig davon, welchen Aufenthaltsstatus sie besitzen, sei es eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder ob sie sich noch im Asylverfahren befinden (vgl. Berthold 2014, S. 44-45). Davon könnten besonders die begleiteten Kinder mit Fluchtgeschichte profitieren, die unter schwierigen Lebensverhältnissen innerhalb der Familie leiden. In diesem Zusammenhang könnten die Eltern durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei Erziehungsschwierigkeiten unterstützt und gefördert werden (vgl. ebd.). Außerdem bestehen weitere Angebote, die eine hilfreiche Unterstützung für die begleiteten Kinder und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte und ihre Eltern darstellen können wie z. B. die Verfahrensberatungsstellen. Diese helfen beispielsweise bei der Vorbereitung auf die Anhörung im Asylverfahren, die Frühen Hilfen, die Jugendmigrationsdienste oder die Sozialberatungsstellen innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte (vgl. Berthold 2014, S. 44). Allerdings werden diese Möglichkeiten kaum in Anspruch genommen, da sie den meisten Bewohner*innen der Unterkünfte nicht bekannt sind oder weil diese nach ihrem Ankommen in Deutschland keine Informationen von den zuständigen Stellen wie z. B. dem Jugendamt darüber erhalten haben (vgl. Berthold 2014, S. 45).

In Anlehnung an ***§ 81 SGB VIII*** unterliegen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe der Pflicht, mit anderen Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, beispielsweise mit den „Schulen, Aus- und Weiterbildungsstellen oder mit den Gesundheitsdiensten“ (§ 81 SGB VIII), die durch ihre Dienste und Handlungen einen Effekt auf die Lebenssituation der jungen Menschen und ihrer Eltern erzielen können. Diese Pflicht wird „Einmischungsauftrag“ genannt (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 55). Berthold zufolge werden die Kinder und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte erst nach dem Umzug aus den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Gemeinschaftsunterkünften in normale Wohnungen als Zielgruppe für das Jugendamt und die Jugendhilfe betrachtet (vgl. Berthold 2014, S. 45). Lewek und Naber verweisen darauf, dass in vielen Flüchtlingsheimen keine Präsenz oder Kooperation seitens der zuständigen Jugendämter mit den Unterkunftsmitarbeiter*innen besteht (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 55). Hierdurch lassen sich deutlich sichtbare Ungleichheiten im Rahmen des Zugangs zu den Jugendhilfeangeboten und Unterstützungsmaßnahmen zwischen den UMF und den begleiteten Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte erkennen (vgl. Thiele 2018, S. 126). Nach Thiele haben die UMF nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt und dem Clearingverfahren grundsätzlich einen Anspruch auf alle Leistungen nach dem SGB VIII. Im Besonderen werden sie nach ***§ 33 SGB VIII*** für die Angebote der stationären Hilfen wie z. B. die Vollzeitpflege oder gemäß ***§ 34 SBG VIII*** für eine stationäre Unterbringung anspruchsberechtigt (vgl.

Thiele 2018, S. 127). Ebenso haben die UMF beispielsweise im Falle einer Unterbringung bei ihren Verwandten in Anlehnung an ***§§ 27 ff. SGB VIII*** ein Anrecht auf ambulante Hilfen zur Erziehung. Im Gegensatz dazu profitieren begleitete Kindern mit Fluchtgeschichte, die sich mit ihren Eltern in den Flüchtlingsunterkünften aufhalten, sehr selten von diesen Leistungen (vgl. ebd.). Diese fehlende Unterstützung lässt sich damit begründen, dass die Sozialämter für die Unterbringung und Versorgung von Familien mit Fluchtgeschichte zuständig sind und diese Aufgabenbereiche nicht zu den unmittelbaren Arbeitsgebieten der Jugendämter gezählt werden können (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 56). Aufgrund dessen bleiben den Jugendämtern wesentliche Auskünfte über die Bedürfnisse, Belange sowie die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen bei den Familien mit Fluchtgeschichte unbekannt. Außerdem sehen sich viele Jugendämter sehr oft außerstande, den Bedarf dieser weiteren Unterstützungsaufträge zu decken, aufgrund fehlender personeller und finanzieller Kapazitäten (vgl. ebd.). Darüber hinaus tragen auch die Mitarbeiter*innen der Flüchtlingsheime indirekt dazu bei, dass die Unterkunftsbewohner*innen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht erhalten, indem sie die Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt nicht als notwendig wahrnehmen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 56). Da viele der Unterkunftsbetreiber*innen und Mitarbeiter*innen keine vorherigen Erfahrungen oder Berührungspunkte mit dem Jugendhilfebereich haben oder ihnen die ausreichenden Kenntnisse über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fehlen, können sie meist die bestehenden Möglichkeiten nicht zugunsten der Unterkunftsbewohner*innen einsetzen (vgl. ebd.). Nicht zuletzt besteht ein großer Bedarf einer intensiven Aufklärungsarbeit bei den Familien mit Fluchtgeschichte zu dem Auftrag des Jugendamts, da es nicht selten der Fall ist, dass das Jugendamt als eine Behörde, die den Eltern ihre Kinder wegnimmt, gesehen wird. Durch Aufklärungsarbeit könnten diese Fehlinformationen sowie das Misstrauen gegenüber dem Jugendamt abgebaut werden (vgl. ebd.).

Wiesinger verweist darauf, dass Kinder mit Fluchtgeschichte sich in Deutschland in einem Spannungsfeld zwischen zwei kontroversen Rechtssystemen befinden. Einerseits unterstützt das SGB VIII die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und garantiert das Kindeswohl unabhängig von der Art ihres Aufenthaltsstatus oder ihrer Herkunft, anderseits befolgen AufenthG und AsylG den Willen und die Ideologien des Staates und zielen durch restriktive Regelungen und Vorschriften auf die Verringerung der Anzahl von Menschen mit Fluchtgeschichte in Deutschland ab (vgl. Wiesinger 2017, S. 132). Berthold zufolge schränkt das AufenthG die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die sogenannte Regelung der „Ermessenausweisung“ für Menschen mit Fluchtgeschichte ein (vgl. Berthold 2014, S. 45). Nach ***§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG*** kann die Gewährung

einer Aufenthaltserlaubnis begrenzt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht selbstständig gesichert werden kann (vgl. Thiele 2018, S. 126). Dies bedeutet wiederum, dass Familien mit Fluchtgeschichte, die Leistungen der Jugendhilfe beziehen, davon bedroht sind, aus Deutschland abgeschoben bzw. ausgewiesen zu werden, weil der Bezug solcher Leistungen im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Regelungen negative Auswirkungen mit sich bringen könnte und dadurch der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Wege steht (vgl. Berthold 2014, S. 45). Ein Beispiel hierfür sind die Hilfsangebote nach ***§§ 32-35 SGB VIII*** wie etwa die „Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung“ (Thiele 2018, S. 126).

9 Fazit

In dieser Arbeit wurde untersucht, inwiefern die Vorschriften der AsylG und AufenthG das Leben und die Integration von begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte und ihren Familien in Deutschland beeinflussen können und welche Rolle die Soziale Arbeit in diesem Zusammenhang spielt. Die Recherche, die dieser Arbeit zugrunde liegt, hat gezeigt, dass begleitete Kindern mit Fluchtgeschichte im Vergleich zu UMF sowie zu allen anderen in Deutschland lebenden Kindern durch die AsylG und AufenthG sehr benachteiligt und zum Teil vergessen werden. Obwohl die Rechte und die Sicherstellung des Wohls von begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte in vielen internationalen und europäischen Abkommen wie der KRK oder GRC sowie in deutschen Gesetzen wie dem GG oder SGB VIII verankert und garantiert sind, werden ihre Rechte in Deutschland vernachlässigt und ihr Wohl stets gefährdet. Zudem müssen begleitete Kinder mit Fluchtgeschichte mit ihren Eltern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften unter Umständen, die weder den Menschenrechten entsprechen noch kindgerecht sind, leben. In dieser Arbeit wurde nachgewiesen, dass diese Rahmenbedingungen wie etwa eingeschränkte Gesundheitsversorgung, Sachleistungen, fehlende Bildungsangebote bzw. der Ausschluss von der Schulpflicht oder die mangelnde Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten in erster Linie der gesunden Entwicklung der Kinder schaden und ihre Integration in Deutschland hemmen. In dieser Arbeit wurde nachgewiesen, dass der Rollentausch zwischen Eltern und ihren Kindern systematisch zu gravierenden psychischen Folgen bei den begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte führt und dementsprechend auch zu negativen Einflüssen auf ihr Leben, ihre Bildung, soziale Beziehungen bzw. Freundschaften sowie auf ihr Ankommen und ihre Integration in Deutschland. Dies kann ich durch meine eigene Fluchterfahrung bestätigen, da ich Ende 2014 mit meiner Familie

aus Syrien nach Deutschland fliehen musste. Seitdem bin ich von den Folgen der Rollenumkehr bzw. der Parentifizierung stark betroffen, da ich die älteste unter meinen Geschwistern bin und durch meinen schnellen Erwerb der deutschen Sprache die Verantwortung für alle Familienmitglieder übernehmen sollte. Somit sollte ich gleichzeitig zwei Rollen übernehmen: die Rolle der Eltern und die Rolle der Tochter, was mich sehr belastet und unter Druck setzt. Ebenso befinde ich mich in einem Spannungsfeld zwischen Loyalität und Überforderung.

Die Arbeit hat gezeigt, dass es notwendig ist, dass Sozialarbeiter*innen, die mit Menschen mit Fluchtgeschichte und insbesondere mit begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte arbeiten, über spezielle Kompetenzen verfügen und immer auf dem aktuellsten Stand in Bezug auf AsylG und AufenthG sind. Ebenso sollten sie sich sehr gut mit den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auskennen und mit anderen Stellen kooperieren, die Hilfsangebote für diese Zielgruppe anbieten, wie z. B. das Jugendamt. So können sie die bestmögliche Beratung und Unterstützung sowohl für die begleiteten Kindern als auch für ihre Eltern gewährleisten und den Familien mit Fluchtgeschichten bei all ihren Anliegen sowohl innerhalb der Familie als auch in Bezug auf ihr Asylverfahren und ihre Integration in Deutschland zur Seite stehen. Die Unterstützung durch Sozialarbeiter*innen sowie durch die Kinder- und Jugendhilfe ist unabdingbar, da diese sowohl die Kinder als auch die Eltern von vielen Verantwortungen oder Herausforderung in den schwierigsten Situationen entlasten könnte. Nicht zuletzt sollen Sozialarbeiter*innen sich durch politische Lobbyarbeit für die Rechte der begleiteten Kinder mit Fluchtgeschichte und ihrer Eltern sowie für die Verbesserungen der AsylG und AufenthG einsetzen.

Zum Abschluss lässt sich festhalten, dass weiterer Forschungsbedarf besteht, in Bezug auf die Lebenslage und die Probleme, die begleiteten Kindern mit Fluchtgeschichte und ihren Familien in Deutschland begegnen, insbesondere während ihres Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Gemeinschaftsunterkünften. Durch die vorliegende Recherche wurde ein Mangel an Forschungen und wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit diesem Themenbereich bzw. über diese Personengruppe nachgewiesen.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

Achterfeld, Susanne (2018): Aufenthaltstitel für Kinder und Familien in Deutschland und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 237-244.

Al-Ma'arri, Abul Ala (1993): Die Notwendigkeit des Unnützen. Gedichte. Düsseldorf: Eremiten-Presse.

Angenendt, Steffen (2000): Kinder auf der Flucht. Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Opladen: Leske + Budrich.

Bär, Christine (2020): Familien nach der Flucht: Erschwertes Ankommen und psychosoziale Folgen. In: Migration und Soziale Arbeit, 42 (1), S. 74-81.

Berthold, Thomas (2014): In Erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V. https://www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf [Zugriff: 10.03.2021].

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat: Pressemitteilung vom 11.01.2017. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html [Zugriff: 07.05.2021].

Bundeszentrale für politische Bildung (2016): Internationaler Tag gegen den Einsatz von Kindersoldaten. https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/220481/kindersoldaten [Zugriff: 05.05.2021].

Bundeszentrale für politische Bildung (o. J.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/270642/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge [Zugriff: 24.04.2021].

Charlier, Mahrokh (2016): Psychische Konflikte der Postmigranten-Generation. In: Burkhardt-Mußmann, Claudia/Dammasch, Frank (Hrsg.): Migration, Flucht und Kindesentwicklung. Das Fremde zwischen Angst, Trauma und Neugier. Frankfurt a.M.: Brandes & Apsel Verlag, S. 174- 187.

Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (2016): Deutschsprachige Definition Soziale Arbeit.
https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profes-sion/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf [Zugriff: 02.06.2021].

Deutsche Übersetzung der EMRK (2010).
EMRK Deutsche Uebersetzung Stand 1. Juni 2010 (bmjv.de) [Zugriff: 12.06.2021].

Europäisches Parlament. Verbindungsbüro in Deutschland (o. J.): Die Grund-rechtcharta.
https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europ%C3%A4isches-parlament/grund-rechtecharta [Zugriff: 17.05.2021].
https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grund-rechtecharta/_30.03.2010.pdf[Zugriff: 17.05.2021].

Fritsche, Miriam/ Schreier, Maren (2017): >>… und es kommen Menschen! << Eine Ori-entierungshilfe für die Unterstützung geflüchteter Menschen. Schriftenreihe, Band 10102. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Gravelmann, Reinhold (2018): Geflüchtete Kinder in der Bundesrepublik Deutschland. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Ar-beit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 377-387.

Hehnke, Ellen (2017): Kinder des Krieges. Soziale Arbeit mit traumatisierten Flüchtlings-kindern für Haupt- und Ehrenamtliche [online]. Baden-Baden: Tectum.

Holtkamp, Jürgen (2016): Flüchtlinge und Asyl. Herausforderung – Chance – Zerreiß-probe. Kevelaer: Verlagsgemeinschaft Topos plus.

Hügler, Stephanie (2019): Begleitete minderjährige Flüchtlinge: Die vergessenen Kinder. In: Münchner ärztliche Anzeigen, 108 (15), S. 4-6.

https://www.aerztliche-anzeigen.de/sites/default/files/2019-07/MA%CC%88A-15-2019online_0.pdf [Zugriff: 20.04.2021].

Johansson, Susanne (2014): Begleitete Flüchtlingskinder in Deutschland: Einblicke in den Forschunsgsstand. In: DJI Impulse Nr. 105 vom 2014, S. 25-30. https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/23602-dji-impulse-105-ueberleben.html [Zugriff: 24.04.2021].

Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit (2019): Glossar zur Gesundheitsförderung mit Geflüchteten. Abgrenzung und Empfehlungen zur Verwendung von Begriffen und Konzepten. 19-07-24_glossar_gesundheitsforderung_mit_gefluchtete.pdf (hage.de) [Zugriff: 24.04.2021].

Kothen, Andrea (2016): Sagt man jetzt Flüchtlinge oder Geflüchtete?. In: Menschenrechte kennen keine Grenzen. Tag des Flüchtlings 2016, S. 24-26. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PA_TdF_Heft_2016_web_END.pdf [Zugriff: 27.04.2021].

Kotterba, Darja (2009): Parentifizierung – Wenn Kinder und Eltern ihre Rollen tauschen. Psychische und emotionale Belastungen bei Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien. In: Human Place: Informationsblatt zur Flüchtlingspolitik in Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 1 vom 2009, S. 7-9. file:///C:/Users/Startklar/OneDrive%20-%20Fachhochschule%20Bielefeld/Desktop/Parentifiezierung/human_place_internet1.pdf [Zugriff: 14.01.2021].

Lewek, Mirjam (2016): Kinderrechte für begleitete Flüchtlingskinder. Bestandaufnahme und Ausblick im Winter 2015/16. In: Fischer, Jörg/Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. >>In erster Linie Kinder und Jugendliche! <<. Sozialmagazin Sonderband 1. [online]. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 76-86.

Lewek, Mirjam/Naber, Adam (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

https://www.unicef.de/blob/137704/053ab16048c3f443736c4047694cc5d1/studie--kindheit-im-wartezustand-data.pdf [Zugriff: 12.03.2021].

Luft, Stefan (2016): Die Flüchtlingskriese. Ursachen, Konflikte, Folgen. München: C.H. Beck oHG.

Maywald, Jörg (2018): Geflüchtete Kinder als Träger eigener Rechte. Schutz – Förderung – Beteiligung. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 52-60.

Mennemann, Hugo/Röttgers, Hanns Rüdiger (2018): Der Beitrag Sozialer Arbeit zur Gesundheitsversorgung Geflüchteter. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 421-431.

Merk, Kurt-Peter (2014): Europäisches und internationales Recht für soziale Berufe. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

Ntv (2021): Irak-Besuch: Papst spendet Vater von totem Flüchtlingsjungen Alan Kurdi seinen Segen.

https://www.n-tv.de/der_tag/Irak-Besuch-Papst-spendet-Vater-von-totem-Fluechtlingsjungen-Alan-Kurdi-seinen-Segen-article22409070.html [Zugriff: 30.04.2021].

Nuscheler, Franz (1999): Flucht und Migration. Ursachen und Dimensionen. In: WOGE e.V., Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. Münster: Votum, S. 127-136.

Plafky, Christina S. (2018): Lebenswelten von Familien mit Fluchthintergrund. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/ Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 405-413.

Polz, Julia (2018): Wenn Kinder zu Eltern werden. Parentifizierung als Chance oder Risiko für die kindliche Entwicklung. In: Zeitschrift für freie psychoanalytische Forschung und Individualpsychologie, 5 (2), S. 47-59.

https://journals.sfu.ac.at/index.php/zfpfi/article/view/201/211 [Zugriff: 29.05.2021].

Pro Asyl (2019): Kabinett beschließt massive Verschlechterungen für Geflüchtete.

https://www.proasyl.de/news/kabinett-beschliesst-massive-verschlechterungen-fuer-gefluechtete/ [Zugriff: 05.06.2021].

Pro Asyl (2019): Achtung: Hau-ab-Gesetz in Kraft – Neuregelungen des >>Migrationspakets<< im Überblick.

https://www.proasyl.de/news/achtung-hau-ab-gesetz-ab-morgen-in-kraft-neuregelungen-des-migrationspaktes-im-ueberblick/ [Zugriff: 05.06.2021].

PRO-ASYL_Neuregelungen-des-Migrationspaketes-im-Überblick-1.pdf (proasyl.de) [Zugriff: 05.06.2021].

Rauwald, Marianne (2016): Wenn die Welt der Eltern erschüttert ist…Aufachsen mit Eltern, die Flucht und Migration erleben mussten. In: Burkhardt-Mußmann, Claudia/Dammasch, Frank (Hrsg.): Migration, Flucht und Kindesentwicklung. Das Fremde zwischen Angst, Trauma und Neugier. Frankfurt a.M.: Brandes & Apsel, S. 30-43.

Schwarz, Ulrike (2011): Kindeswohl im internationalen Recht: Das neue Kinderschutzübereinkommen.

https://www.issger.de/cms/upload/materialien/vortraege/kindeswohl-im-internationalen-recht-das-neue-kinderschutzuebereinkommen_ndv-01-2011.pdf [Zugriff: 16.05.2021].

Stumberger, Rudolf (2016): Flüchtlinge verstehen. Wer sie sind, was sie von uns unterscheidet und was das für uns bedeutet. München: Riva.

Thiele, Heiner (2018): Kindeswohl und Flucht. Minderjährige Geflüchtete als vulnerable Gruppe. In: Prasad, Nivedita (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtorientiert. UTB Soziale Arbeit, Band 4851 [online]. Opladen; Toronto: Barbara Budrich. S. 118-133.

TUM – Technische Universität München (2015): Studie in Erstaufnahmeeinrichtung: viele Kinder mit Belastungsstörungen. Mehrzahl der syrischen Flüchtlingskinder ist krank. https://www.tum.de/nc/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/details/32590/ [Zugriff: 24.05.2021].

UNHCR (2015): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967. https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf [Zugriff: 24.04.2021].

UNHCR (o.J.): Asylsuchende. https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/wem-wir-helfen/asylsuchende [Zugriff: 26.04.2021].

UNHCR (o.J.): Flüchtlinge. https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/wem-wir-helfen/fluechtlinge [Zugriff: 26.04.2021]

Unicef (o.J.): Konvention über die Rechte des Kindes. https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf [Zugriff: 24.04.2021].

UNO Flüchtlingshilfe (o.J.): Flüchtlingskrise Mittelmeer.

https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/mittelmeer#:~:text=Schon%20seit%20Jahren%20fliehen%20Menschen%20aus%20den%20Krisenregionen,der%20Flucht%20%C3%BCber%20das%20Mittelmeer%20oder%20sind%20vermisst. [Zugriff: 30.04.2021].

Vatikan News (2021): Papst Franziskus trifft Vater des kleinen Alan Kurdi.

https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2021-03/papst-franziskus-irak-treffen-vater-alan-kurdi-fluechtlinge.html [Zugriff: 30.04.2021].

Wahl, Christiane (2018): Möglichkeiten und Grenzen einer menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit in Unterkünften für Geflüchtete. In: Prasad, Nivedita (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. UTB Soziale Arbeit, Band 4851 [online]. Opladen; Toronto: Barbara Budrich, S. 300-316.

Waldow, Michaela (2020): Vor fünf Jahren starb Alan Kurdi. Immer noch: Tödliche Fluchtroute Mittelmeer.

https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/infografik-mittelmeer-fluechtlinge-alan-kurdi-100.html [Zugriff: 30.04.2021].

Werdermann, David (2018): Gesetzliche Grundlagen. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 176-183.

Wiesinger, Irmela (2017): Rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsaufträge an die Kinder- und Jugendhilfe. In: Kunz, Thomas/Ottersbach, Markus (Hrsg.): Migration und Soziale Arbeit. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit. Migration und Soziale Arbeit Sonderheft, Band 1. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 131-143.

Wirsching, Sophia (2018): Fluchtursachen. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrapper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 135-141.

Zimmermann, Dorothea/Gahleitner, Silke Brigitta/Andrade, Marilena de/Bredereck, Conny/Golatka, Adrian/Jouni, Mohammed (2019): Minderjährige Geflüchtete in der Jugendhilfe. Fluchtaspekte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Gesetze Quellen:

Amtsblatt der europäischen Union (2013): Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF [Zugriff: 01.06.2021].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.): Asylgesetz. https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/ [Zugriff: 18.05.2021].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.): Asylbewerberleistungsgesetz. https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/ [Zugriff: 18.05.2021].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.): Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet. https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ [Zugriff: 18.05.2021].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.): Bürgerliches Gesetzbuch.
BGB - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de) [Zugriff: 01.06.2021].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.): Gesetz zu dem Haager Übereinkommen.
https://www.gesetze-im-internet.de/msag/BJNR202170971.html [Zugriff: 16.05.2021].
file:///C:/Users/Startklar/Downloads/haager_uebereinkommen19Okt1996%20(2).pdf [Zugriff: 16.05.2021].

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.): Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/ [Zugriff: 17.05.2021].

Bundeszentrale für politische Bildung (2017): Grundgesetzt für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn: bpb.

11 Anhang

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, die vorliegende Arbeit eigenständig und nur unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt zu haben. Alle zitierten oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche gekennzeichnet und die Zitierquellen vollständig angegeben.
Mit einer Auslegung in der Fachhochschulbibliothek bin ich einverstanden.

Harsewinkel, 14.06.2021 _____
(Ort, Abgabedatum) (Unterschrift)